

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Pro Wildlife e.V.
Frau Dr. Mona Schweizer
Engelhardstr. 10
81369 München

Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *¹
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp
Dr. Ammar Bustami
Juliane Willert LL.M. (Berkeley)
Simon Simanovski

Dr. Ulrich Wollenteit¹ (Of Counsel)

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

23.01.2026
00306/25 /J /pa/pa
Mitarbeiterin: Anna Loren Stuhr
Durchwahl: 040-278494-38
E-Mail: stuhr@rae-guenther.de

Juristisches Gutachten zum Ausschluss von Trophäenjagdreiseangeboten von festgesetzten Messen und Ausstellungen

Erstellt im Auftrag von Pro Wildlife e.V., Engelhardstraße 10, 81369 München

von Rechtsanwältin Anja Popp, Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Mittelweg
150, 20148 Hamburg

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Inhalt

A.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	4
B.	Einleitung	5
C.	Trophäenjagdreisen	8
I.	Beschreibung	8
II.	Übersicht über den Diskurs	9
D.	Rechtliche Bewertung der Trophäenjagdreisen	12
I.	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)	12
II.	EU-Recht	15
1.	EU-Artenschutzverordnung	15
2.	VO (EG) Nr. 865/2006	17
3.	Andere relevante EU-Verordnungen	19
III.	Zwischenergebnis	19
IV.	Nationales Recht	20
1.	§ 17 TierSchG	22
a)	§ 17 Nr. 1 TierSchG	22
aa)	Objektiver Tatbestand	22
bb)	Vorsätzliches Handeln	22
cc)	Rechtfertigung durch einen „vernünftigen Grund“	22
(i)	Jagd immer vernünftiger Grund	23
(ii)	Abstellen auf das „Wie“ der Jagd	23
(iii)	Abstellen auf das „Warum“ der Jagd	25
(iv)	Bewertung	25
(v)	Subsumtion	26
dd)	Zwischenergebnis	31
ee)	Beteiligungshandlung	31
(i)	Beihilfehandlung	31
(ii)	Anstiftungshandlung	31
(iii)	Zwischenergebnis	32
ff)	Beteiligungsvorsatz	32
(i)	Gehilfenvorsatz	33
(ii)	Anstiftervorsatz	34
gg)	Zwischenergebnis	34
b)	§ 17 Nr. 2b) TierSchG	35
2.	§ 38 BJagdG	37

3.	§§ 71, 71a BNatSchG	37
4.	Zwischenergebnis	38
V.	Ergebnis	39
E.	Gewerbeordnung	39
I.	Festsetzung als Messe oder Ausstellung	39
1.	Messe, § 64 GewO	40
2.	Ausstellung, § 65 GewO	41
3.	Festsetzung, § 69 GewO	42
4.	Einordnung der „Jagd & Hund“	43
II.	Einschränkungsmöglichkeiten des Veranstalters	43
1.	Gestaltung des Antrags auf Festsetzung	43
2.	Beschränkung durch die Allgemeinen Teilnahmebestimmungen	45
3.	Beschränkung gem. § 70 GewO	46
a)	§ 70 Abs. 1 GewO	46
b)	§ 70 Abs. 2 GewO	46
aa)	Ausstellergruppe	47
bb)	Veranstaltungszweck	47
cc)	Erforderlichkeit	48
dd)	Diskriminierungsverbot	48
ee)	Zwischenergebnis	50
c)	§ 70 Abs. 3 GewO	50
III.	Einschränkungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde	50
1.	Auflagen, § 69a Abs. 2 GewO	51
a)	Öffentliche Sicherheit	51
b)	Konkrete Gefahr	52
c)	Öffentliche Ordnung	53
d)	Zwischenergebnis	54
2.	Untersagung der Teilnahme, § 70a GewO	54
F.	Kommunalrecht	55
G.	Ergebnis	56

A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Vorab werden die wesentlichen Ergebnisse der gutachterlichen Betrachtung zusammengefasst.

Die Einfuhr von Jagdtrophäen in die EU ist rechtmäßig, sofern (soweit erforderlich) die entsprechenden Einfuhrgenehmigungen nach der EU-Artenschutzverordnung vorliegen. Dies gilt selbst für besonders geschützte Arten.

Die Rechtmäßigkeit der Trophäenjagd selbst bemisst sich an den nationalen Gesetzen des Staates, in dem sie stattfindet. Deutsches Jagd-, Tierschutz- und Artenschutzrecht ist auf die Trophäenjagd im Ausland grundsätzlich nicht anwendbar.

Vermarktungs- und Durchführungshandlungen von Trophäenjagdreiseanbietern in Deutschland verwirklichen jedoch regelmäßig den Tatbestand der Anstiftung oder mindestens der Beihilfe zur Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund im Ausland gem. §§ 17 Nr. 1 TierSchG, 9 Abs. 2 S. 2, 26, 27 Abs. 1 StGB.

Sind Exemplare der in Anhang A EU-Artenschutzverordnung oder in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten Ziel der Trophäenjagd, so tritt die Inlandsteilnahme an der Tötung von streng geschützten Tieren nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 2 Nr. 1b) BNatSchG, 9 Abs. 2 S. 2 StGB hinzu. Das deutsche Strafrecht missbilligt folglich die Tatbeiträge der Trophäenjagdreiseanbieter, die im Widerspruch zum deutschen Tier- und Artenschutzrecht stehen.

Daraus folgt die Notwendigkeit, das Bewerben von Trophäenjagdreisen auf festgesetzten Messen und Ausstellungen zu unterbinden.

Hinsichtlich der Ausstellung „Jagd & Hund“ bietet es sich vorrangig an, den Gegenstand der Veranstaltung enger als bisher zu definieren und beispielsweise „Jagd ohne Jagdreisen“ oder „Jagd und Jagddienstleistungen in der EU“ als Gegenstand der Ausstellung festsetzen zu lassen. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis muss entsprechend angepasst werden.

Des Weiteren ist es möglich, Ausstellerguppen gem. § 70 Abs. 2 GewO von der Ausstellung auszuschließen, wenn sie das gewünschte Qualitätsniveau nicht garantieren. So kann der Veranstalter etwa festlegen, dass nur solche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden dürfen, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit oder mit dem geltenden Tier-, Natur- und Artenschutzrecht vereinbar sind.

Für die zuständige Behörde besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Festsetzungsbescheid gem. § 69a Abs. 2 GewO mit der Auflage zu verbinden, dass das Anbieten und Vertreiben von Trophäenjagdreisen untersagt ist.

B. Einleitung

In Dortmund findet jährlich Europas größte Jagdmesse „Jagd & Hund“ in den städtischen Westfalenhallen statt.¹ Im Jahr 2025 nahmen mehr als 700 Aussteller², davon rund 30 % aus dem Ausland, und 79.000 Besucher teil.³ In Halle 7 sind jedes Jahr auch Anbieter von Jagdreisen vertreten.⁴ Nach Recherchen von Pro Wildlife e.V. stellten in den vergangenen Jahren durchschnittlich ca. 80 Jagdreiseanbieter dort aus, im Jahr 2025 waren etwa 100 Jagdreiseanbieter angemeldet.

Im Jahr 2024 gab es 460.771 Jagdscheininhaber in Deutschland, wobei die Anzahl seit den 1980er Jahren kontinuierlich angestiegen ist.⁵ Dennoch macht dies nur etwa 0,55 % der Gesamtbevölkerung aus. Insbesondere die Trophäenjagd wird von einem Großteil der Bevölkerung abgelehnt.⁶ 89 % der deutschen Bevölkerung befürworten ein gesetzliches Verbot des Imports von Jagdtrophäen.⁷ Im Jahr 2023 unterschrieben 35 Prominente, darunter die kürzlich verstorbene Verhaltensforscherin Dr. Jane Goodall, einen Brief an die damalige Bundesumweltministerin Steffi Lemke mit der Aufforderung, umgehend die Einfuhr von Jagdtrophäen bedrohter und geschützter Tierarten nach Deutschland zu unterbinden.⁸ Die Ethikfachgruppe der Weltnaturschutzunion (IUCN) forderte Deutschland ebenfalls dazu auf, den Import von Jagdtrophäen geschützter Arten zu verbieten.⁹ Im Jahr 2022 erklärte die vorherige Bundesregierung selbst, dass an der Trophäenjagd breite gesellschaftliche Kritik geübt werde und die Bejagung von zum großen Teil geschützten Arten ihrer grundsätzlichen politischen Ausrichtung widerspreche.¹⁰

¹ Webauftritt der „Jagd & Hund“, <https://www.jagdundhund.de/>, zuletzt aufgerufen am 24.11.2025.

² Im Folgenden wird der Einfachheit stets das generische Maskulinum verwendet, es sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint.

³ Bericht des VDB, 04.02.2025, aufrufbar unter https://www.vdb-waffen.de/de/service/nachrichten/26042021_waffenrecht_alle_in_einem_boot_/04022025_das_war_die_jagd_und_hund_2025.html, zuletzt aufgerufen am 24.11.2025.

⁴ Siehe Geländeplan, abrufbar unter https://www.jagdundhund.de/wp-content/uploads/sites/4/2025/08/2026_JH_Uebersichtsplan_D_GB.pdf, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

⁵ Statistik des DJV, abrufbar unter https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2025-02/2025-02_Infografik_Jagdscheininhaber_Deutschland_2024.jpg, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

⁶ Schweizer/Freyer, Im Fadenkreuz der Trophäenjagd. Wie ein blutiges Hobby den Artenschutz gefährdet, 2022, Pro Wildlife (Hrsg.), S. 5; TVT Merkblatt Nr. 123, S. 25; auch international wird Trophäenjagd von einer breiten Mehrheit abgelehnt: Joint NGO Position on Trophy Hunting, 2022, p. 3, abrufbar unter <https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2022/07/joint-ngo-position-on-trophy-hunting.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

⁷ Savanta:ComRes, Public attitudes towards trophy hunting – Representative opinion poll in the EU, March 2021, Survey conducted for Humane Society International/Europe, abrufbar unter: <https://www.humaneworld.org/sites/default/files/uploads/2021/05/2021-eu-trophy-hunting-poll.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

⁸ Aufrufbar unter <https://presseportal.peta.de/prominente-gegen-trophaeenjagd-35/>; <https://presseportal.peta.de/wp-content/uploads/2023/05/Appell-Prominente-Bundesregierung-Trophaeenjagd.pdf>, zuletzt aufgerufen am 24.11.2025.

⁹ Brief des Ethics Specialist Group, IUCN World Commission on Environmental Law an die ehemalige Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 28.03.2022, abrufbar unter https://docs.dpaq.de/18537-brief_an_frau_bundesministerin_steffi_lemke.pdf, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

¹⁰ BTag-Drs. 20/4776, S. 66.

Angesichts der sich immer weiter verschärfenden Biodiversitätskrise und dem seit Jahren beschriebenen sechsten Massenaussterben¹¹ ist es für eine breite Mehrheit der Bevölkerung schlichtweg unverständlich, dass die Jagd auf seltene und bedrohte Arten wie Elefanten, Nashörner, Löwen, Leoparden oder Eisbären in vielen Ländern legal ist und global beworben wird – auch in Deutschland.

Trotz der breiten Ablehnung aus der Bevölkerung und Teilen der Politik ist Deutschland der mit Abstand größte Importeur von Jagdtrophäen in Europa; weltweit werden nur in die USA noch mehr Jagdtrophäen jährlich eingeführt.¹² Eine Auswertung der Daten des Bundesamts für Naturschutz (BfN) ergibt, dass in den Jahren 2016 bis 2023 etwa 4.904 Trophäen von 63 CITES-geschützten Arten aus 25 Ländern nach Deutschland registriert wurden.¹³

Auf Basis der vom BfN erhobenen Daten wurden im o.g. Zeitraum Trophäen folgender Tierarten nach Deutschland eingeführt:

Tierart	Anzahl Einfuhrvorgänge	Prozentualer Anteil aller Einfuhrvorgänge
Hartmanns Bergzebra	1660	33,80
Bärenpavian	982	20,00
Am. Schwarzbär	224	4,60
Leopard	171	3,50
Flusspferd	168	3,40
Afrik. Elefant	166	3,40
Braunbär	155	3,20
Giraffe	147	3,00
Löwe	137	2,80
Nilkrokodil	135	2,80
Total (TOP 10)	3945	80,40
Total (gesamt)	4904	100

¹¹ Siehe nur den bereits über acht Jahre alten Artikel von Carrington, Earth's sixth mass extinction event under way, scientists warn, The Guardian, 10.07.2017, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/environment/2017/jul/10/earths-sixth-mass-extinction-event-already-underway-scientists-warn>, zuletzt abgerufen am 25.11.2025.

¹² Schweizer/Freyer, Im Fadenkreuz der Trophäenjagd. Wie ein blutiges Hobby den Artenschutz gefährdet, 2022, Pro Wildlife (Hrsg.), S. 8.

¹³ 4.904 ist eine konservative Schätzung der Anzahl der hinter den Jagdtrophäen stehenden Anzahl an Tieren. So wurde die Einfuhr eines Jägers von 30 Flusspferdzähnen, einem Leopardenfell plus Schädel und drei Schulterpräparaten von Bergzebras als drei Einfuhrvorgänge gewertet, da dahinter wahrscheinlich ein getötetes Flusspferd, ein Leopard und ein Bergzebra stehen.

10,6 % der eingeführten Trophäen stammen von Arten, die in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung¹⁴ aufgeführt sind. 11,3 % der betroffenen Arten fallen unter Anhang XIII der VO (EG) Nr. 865/2006¹⁵ und benötigen bei der Einfuhr in die EU gem. Art. 57 lit. 3a) VO (EG) Nr. 865/2006, Art. 4 der EU-Artenschutzverordnung eine Einfuhrgenehmigung. 73 % der eingeführten Trophäen stammen von Anhang B Arten, 5,1 % stammen von Arten des Anhang C.

Die Verteilung der Herkunftsländer der Jagdtrophäen stellt sich nach den BfN-Daten im o.g. Zeitraum wie folgt dar:

Herkunftsland	Anzahl Einfuhrvorgänge	Prozentualer Anteil aller Einfuhrvorgänge
Namibia	2956	60,30
Südafrika	597	12,20
Kanada	290	5,90
Simbabwe	245	5,00
Russland	202	4,10
Tansania	130	2,70
Kirgisistan	75	1,50
Sambia	72	1,50
Tadschikistan	59	1,2
Argentinien	48	1,0
Total (TOP 10)	4674	95,30
Total (gesamt)	4904	100

Damit werden 83,10 % der Trophäen aus Afrika importiert, 9,2 % aus Asien, 6,7 % aus Nord- und 1 % aus Südamerika.

Pro Wildlife e.V. hat die Angebote der Aussteller von Trophäenjagdreisen, die im Jahr 2022 auf der „Jagd & Hund“ vertreten waren, ausgewertet und kam zu dem Ergebnis, dass mehr als 60 % der Aussteller Abschüsse auf CITES¹⁶-geschützte Arten anbieten. Buchbar waren zudem Gatterjagden auf in Gefangenschaft gezüchtete Löwen und auf künstlich gezüchtete Farbvarianten von Antilopen.

Sowohl in Dortmund als auch in Augsburg, wo die Messe „Jagen und Fischen“ stattfindet, werden seit einigen Jahren die Möglichkeiten diskutiert, bestimmte Aussteller oder Angebote von den jeweiligen Messen auszuschließen. Eine juristische Stellungnahme, die im Auftrag der Messe Augsburg ASMV GmbH erstellt

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in ihrer konsolidierten Version. Wenn im Folgenden von Anhang A, B oder C gesprochen wird, sind die Anhänge dieser Verordnung gemeint.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 04.05.2006 mit Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

¹⁶ Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora.

wurde, kam zu dem Ergebnis, ein Ausschluss der Ausstellergruppe „Jagdreisenanbieter“ sei rechtlich nicht möglich.¹⁷ Ein von der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen Dortmund in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten vertritt hingegen die Auffassung, dass der Ausschluss von Trophäenjagdreiseanbietern über die Festsetzung der Wirtschaftszweige und Wirtschaftsgebiete möglich sei.¹⁸ Beide Stellungnahmen lassen indes Vorschriften des Tierschutzrechts, Art. 20a GG und das Natur- und Artenschutzrecht völlig unerwähnt.

Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern Anbieter von Trophäenjagdreiseangeboten (insbesondere bzgl. bedrohter und international geschützter Tierarten) unter Einbeziehung relevanter Gesetzgebung des Tierschutz-, Natur- und Artenschutzrechts von festgesetzten Messen und Ausstellungen ausgeschlossen werden können und wie eine entsprechende Regelung formuliert und rechtlich begründet sein müsste.

C. Trophäenjagdreisen

Zunächst soll definiert werden, was hier unter Trophäenjagdreisen verstanden wird. Es folgte ein kurzer Überblick über die politischen Kontroversen.

I. Beschreibung

Als Trophäenjagd wird die Jagd bezeichnet, bei der es vorrangig um die Gewinnung von Jagdtrophäen geht, die aus den geschossenen Tieren präpariert werden. Trophäenjagden finden zwar auch innerhalb der EU statt, auf Messen und Ausstellungen werden jedoch vor allem Trophäenjagdreisen im EU-Ausland vermarktet. Es handelt sich damit um eine Form des Tourismus. Jäger, die vor allem aus Nordamerika und Europa stammen, zahlen viel Geld dafür, besonders kapitale Wildtiere erlegen zu dürfen. Neben der Trophäe als Statussymbol sind Jagd- und Abenteuerlust sowie die Gelegenheit, ein Tier zu schießen, das man noch nie erlegt hat und in Deutschland nicht erlegen kann, die Hauptmotive.

Diese Jagdreisen werden entweder von Jagdreisevermittlern oder von Direktanbietern vermarktet. Jagdreisevermittler haben häufig ein internationales Portfolio, führen jedoch selbst keine Trophäenjagden durch, sondern vermitteln an lokale Anbieter. In die Kategorie der Direktanbieter fallen Farmbesitzer, die Jagden auf ihrem

¹⁷ *Tettenborn*, Ausschluss und Einschränkung von Werbemöglichkeiten für Ausstellergruppe, 21.04.2023.

¹⁸ *Achelpöhler*, Rechtsgutachten Messe Jagd & Hund – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, Sep. 2024.

Privatbesitz anbieten. Dies ist das klassische Modell in Namibia¹⁹ und Südafrika. Auch Jagdkonzessionsinhaber bieten mitunter Jagdreisen an. Dies sind regelmäßig Berufsjäger ohne eigenen Grundbesitz, die Jagdrechte für staatlich verwaltetes Land oder Gemeindeland erworben haben. Diese Konzessionen gewähren Jagdquoten für einzelne Tierarten innerhalb eines bestimmten Gebiets. So erwerben etwa Berufsjäger in Botswana Abschusslizenzen für eine bestimmte Menge an Elefanten. In manchen Regionen werden die Jagdquoten ausgeschrieben und auf die eingehenden Bewerbungen verteilt, in anderen Regionen werden sie versteigert.²⁰ Als letzte Anbietergruppe seien Jagdfarmbesitzer genannt, die neben Jagden auf ihrem eigenen Land zusätzlich Jagden in anderen Gebieten anbieten, für die sie Jagdrechte innehaben.

Die Jagdkonzessionen (Abschussgebühren) kosten, abhängig von der Imposanz und Seltenheit der jeweiligen Tierart, hohe fünfstelligen bis sechsstelligen Beträge. Die Preise für die Jagdreisen setzen sich meist aus Tagessätzen und den Abschussgebühren zusammen. In den Tagessätzen sind neben dem bereitgestellten Personal (Berufsjäger, Tracker, Skinner) auch Unterbringung und Verpflegung enthalten, häufig inklusive alkoholischer Getränke und täglichem Wäsche-Service. Mitunter werden die Jagdreisen als Luxusurlaube vermarktet. Vor Ort werden die Jagdtouristen von Berufsjägern begleitet. In der Regel kümmern sich die Reiseunternehmen um die erforderlichen Genehmigungen wie die Exportgenehmigung und die Importgenehmigung nach Deutschland, sofern diese benötigt wird (dazu sogleich).

II. Übersicht über den Diskurs

Befürworter von Jagdreisen führen ins Feld, dass die jagdbaren Wildtiere über nationalstaatliche Quotensysteme limitiert seien und dass die Einnahmen des Jagdtourismus dem Naturschutz und den Menschen vor Ort zugutekämen. Indem die lokale Bevölkerung von der Jagd profitiere, habe sie einen Anreiz, den Erhalt der entsprechenden Arten und deren Lebensraum zu schützen.²¹ Auch könne eine geregelte Trophäenjagd Wilderei und illegalen Wildtierhandel reduzieren.

¹⁹ 95 % der Jagden in Namibia finden auf Privatland statt (*MacLaren et al.*, Discussion Paper: The value of hunting for conservation in the context of the biodiversity economy, Namibia's National TEEB 2022, Ministry of Environment and Tourism, Windhoek, Namibia). Die Landbesitzverhältnisse in Namibia stellen eine koloniale Kontinuität dar: ca. 70 % des privaten Farmlands sind im Besitz von weißen Farmern, obwohl weiße Menschen weniger als 2 % der gesamten Bevölkerung ausmachen (Namibia Statistics Agency, Namibia 2023 – Population and Housing Census, Main Report, abrufbar unter <https://nsa.org.na/census/wp-content/uploads/2024/10/2023-Population-and-Housing-Census-Main-Report-28-Oct-2024.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.01.2026). In aller Regel sind die Eigentümer und Berufsjäger weiße Männer, die Tracker, Skinner, Köche und sonstigen Mitarbeiter der Unterkunft sind schwarz.

²⁰ Wildest Media, Botswana Issues Hunting Licenses for 400 Elephants, 27.12.2024, abrufbar unter <https://wildestofficial.com/news/botswana-issues-hunting-licenses-for-400-elephants/>, zuletzt abgerufen am 25.11.2025.

²¹ So etwa der WWF Deutschland, der jedoch betont, Trophäenjagd nur in einem sehr engen Rahmen zu tolerieren, siehe <https://www.wwf.de/themen-projekte/trophaeenjagd>, zuletzt aufgerufen am 25.11.2025.

Es wird jedoch kritisiert, dass Trophäenjagd in der Realität gerade nicht zum Naturschutz beitrage. Zu viele Tiere würden geschossen, Regulationen würden nicht hinreichend umgesetzt und das Geld fließe in die Taschen von Großgrundbesitzern und ausländischen Unternehmen, komme also nicht der lokalen Bevölkerung zugute und werde nicht in Naturschutzmaßnahmen investiert.²² Zudem sei Trophäenjagd gesamtökonomisch irrelevant und solle durch nachhaltigere Nutzungsformen wie u.a. Fototourismus ersetzt werden.²³ Darüber hinaus zeigen Umfragen eine deutliche gesellschaftliche Ablehnung der Trophäenjagd, sowohl in Exportländern wie Südafrika²⁴ als auch in verschiedenen Importländern inklusive Deutschland.²⁵

Fest steht, dass die selektive Bejagung adulter Individuen von besonderer Körpergröße und/oder außergewöhnlich ausladenden Hörnern, Stoßzähnen, Geweihen etc. die – meist männlichen – Tiere eine Population eliminieren. Diese Tiere nehmen häufig wichtige Positionen im Sozialgefüge einer Population ein, verfügen über ein reiches Erfahrungs-/Wissensreservoir (z.B. bezüglich Nahrungsquellen, Wanderrouen etc.)²⁶ und tragen überproportional zur Reproduktion bei. Bereits der Verlust einzelner dieser Schlüsselindividuen kann eine Population destabilisieren²⁷, die Fortpflanzung beeinträchtigen, die genetische Diversität vermindern²⁸

²² Sullivan, Hunting Africa: trophy hunting, neocolonialism and land, *The Land* 2022, 31, 22-27.

²³ Schweizer/Freyer, Im Fadenkreuz der Trophäenjagd. Wie ein blutiges Hobby den Artenschutz gefährdet, 2022, *Pro Wildlife* (Hrsg.), S. 17; *The David Sheldrick Wildlife Trust* (Hrsg.), *Dead or alive? Valuing an elephant*, 2014, S. 5, aufrufbar unter https://issuu.com/davidsheldrickwildlifetrust/docs/dead_or_alive_final_lr, zuletzt abgerufen am 23.01.2026.

²⁴ Humane Society International, Report: Hunting – Ipsos Khayabus W 1 2022, abrufbar unter https://www.humaneworld.org/sites/default/files/uploads/2022/08/FINAL_IPSOS-Report-2018-2022-Khayabus-Wave-1-2022.pdf, zuletzt aufgerufen am 23.01.2026.

²⁵ Savanta:ComRes, Public attitudes towards trophy hunting – Representative opinion poll in the EU, March 2021, Survey conducted for Humane Society International/Europe. Abrufbar unter: <https://www.humaneworld.org/sites/default/files/uploads/2021/05/2021-eu-trophy-hunting-poll.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

²⁶ Vgl. Allen et al., Importance of old bulls: leaders and followers in collective movements of all-male groups in African savannah elephants (*Loxodonta africana*), *Scientific Report* 10, 13996, 2020. Abrufbar unter <https://www.nature.com/articles/s41598-020-70682-y>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

²⁷ Vgl. Brainerd et al., The Effects of Breeder Loss on Wolves, *Journal of Wildlife Management* 72 (1), 89-98, abrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/227823841_The_Effects_of_Breeder_Loss_on_Wolves, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

²⁸ Vgl. Deakin et al., Ewe are what ewe wear: bigger horns, better ewes and the potential consequence of trophy hunting on female fitness in bighorn sheep, *Proc Biol Sci*, March 2022, 289 (1971): 20212534, aufrufbar unter <https://royalsocietypublishing.org/rspb/article/289/1971/20212534/103889/Ewe-are-what-ewe-wear-bigger-horns-better-ewes-and>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026; Allendorf et al., Human-induced evolution caused by unnatural selection through harvest of wild animals, *Proc Natl Acad Sci* 106:711 9987-9994, aufrufbar unter <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/19528656/>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026; Rodríguez-Muñoz et al., Revealing the consequences of male-biased trophy hunting on the maintenance of genetic variation, *Conservation Genetics* 16 (6): 1375-1394, aufrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/279519150_Revealing_the_consequences_of_male-biased_trophy_hunting_on_the_maintenance_of_genetic_variation, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

und dadurch die mittel- bis langfristigen Überlebenschancen ganzer Tierbestände drastisch reduzieren.²⁹

Zudem wird häufig kritisiert, dass Trophäenjagd aus der Kolonialzeit stammende Strukturen zementiert: Weiße Großgrundbesitzer und ausländische Jagdreiseunternehmen profitieren davon, dass vorwiegend weiße, wohlhabende Männer aus Europa und Nordamerika für ein Abenteuer (meist) in den globalen Süden reisen, imposante „exotische“ Tiere schießen und ihre vermeintliche Überlegenheit durch die gewonnenen Trophäen zur Schau stellen, wohin gegen der lokalen Bevölkerung die Subsistenzjagd in der Regel verboten ist.³⁰

Die Jagddurchführung vor Ort unterliegt den lokalen Jagdgesetzen, die regelmäßig weniger strenge Anforderungen stellen als das deutsche Bundesjagdgesetz³¹ und die Landesjagdgesetze. In vielen (insbesondere afrikanischen) Staaten sind kein Jagdschein und keine jagdliche Vorerfahrung des Kunden erforderlich.³² Dies erhöht potenzielles Tierleid, da die Wahrscheinlichkeit einer schnellen Tötung durch einen gezielten Schuss deutlich geringer ist.³³ Darüber hinaus sind in vielen Ländern Jagdmethoden erlaubt, die in Deutschland gesetzlich verboten sind, etwa die Jagd mit Pfeil und Bogen, Armbrust, Faustfeuerwaffen oder die Jagd aus Fahrzeugen wie PKWs und Helikoptern³⁴. Waffen und Munition können bei vielen Anbietern vor Ort geliehen werden. Ferner werden Abschüsse auf in Gefangenschaft gezüchtete Tiere in einem umzäunten Gebiet, aus dem es kein Entkommen gibt (sog. Gatterjagd oder engl. „canned hunting“) angeboten. Ein prominentes Beispiel ist die kommerzielle Löwenzucht für Trophäen-Gatterjagden in Südafrika. Gezüchtete Löwen in Gefangenschaft haben offenkundig keine Relevanz für den Artenschutz. Die Tiere werden leiden unter schlechten Haltungsbedingungen und verarmen genetisch. Nicht nur die Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature)³⁵ sprach sich in einer Resolution gegen den Abschuss von

²⁹ *Wielgus et al.*, Effects of male trophy hunting on female carnivore population growth and persistence, *Biological Conservation* 167, 69-75; *Knell et al.*, Selective harvest focused on sexual signal traits can lead to extinction under directional environmental change, *Proc Biol Sci* (2017) 284 (1868): 20171788, aufrufbar unter <https://royalsocietypublishing.org/rspb/article/284/1868/20171788/78771/Selective-harvest-focused-on-sexual-signal-traits>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

³⁰ *Sullivan*, Hunting Africa: trophy hunting, neocolonialism and land, *The Land* 2022, 31, 22-27.

³¹ Im Folgenden: BJagdG.

³² Vgl. Hunting Regulations auf einer Farm in Namibia, <https://namibia-hunter.com/Default/HuntingRegulations>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

³³ Selbst wenn die begleitenden Berufsjäger eingreifen, werden die panischen Tiere häufig nur angeschossen und können erst nach stundenlangem Suchen gefunden und von ihrem Leiden erlöst werden. Für internationales Aufsehen sorgte der Fall des Löwen Cecil, der 2015 mit einem Pfeil angeschossen wurde und erst zehn bis zwölf Stunden später gefunden und getötet wurde, siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Killing_of_Cecil_the_lion, zuletzt aufgerufen am 25.11.2025.

³⁴ So bietet bspw. Enkulu African Safaris, die im Jahr 2024 auf der „Jagd & Hund“ Aussteller waren, „Helicopter Hunting“ an, <https://enkulusafaris.com/helicopter-hunting/>, zuletzt abgerufen am 25.11.2025.

³⁵ Im Folgenden bezeichnet als IUCN.

in Gefangenschaft gezüchteter Löwen aus³⁶, selbst der Deutsche Jagdverband (DJV) verurteilt diese Praxis.³⁷

D. Rechtliche Bewertung der Trophäenjagdreisen

Ob und unter welchen Bedingungen die Jagd auf bestimmte Tiere rechtlich zulässig ist, wird vorrangig durch die jeweiligen nationalen Gesetze des Herkunftsstaates geregelt und entzieht sich der hiesigen Betrachtung.

Die Einfuhr der Jagdtrophäen in die EU und nach Deutschland ist durch Völker- und Europarecht geregelt. Im Rahmen der Inlandsteilnahme an Auslandstaten nach § 9 Abs. 2 S. 2 StGB spielen schließlich aber auch nationale Vorschriften des Tierschutz-, Artenschutz- und Jagdrechts eine Rolle.

Da sich das Ergebnis der rechtlichen Bewertung der Trophäenjagdreisen auf die Zulassung von Trophäenjagdanbietern zu Messen und Ausstellungen i.S.d. Gewerbeordnung³⁸ auswirken kann, wird sie vorangestellt.

I. Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)

CITES, in Deutschland auch als Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) bekannt, ist ein internationales Übereinkommen aus dem Jahr 1973. Deutschland ratifizierte das Abkommen 1976, auch die EU selbst ist als Staatengemeinschaft seit 2015 Mitglied von CITES.³⁹ Aktuell hat CITES 185 Vertragsparteien (darunter auch die relevanten Zielländer für Trophäenjagdreisen) und umfasst etwa 6.610 Tier- und 34.310 Pflanzenarten.⁴⁰ Nach seiner Präambel dient das Übereinkommen dem Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren vielfältigen und wunderschönen Formen, die ein unersetzlicher Teil der natürlichen Systeme der Erde sind und für kommende Generationen erhalten bleiben sollen. Ferner wird der ständig wachsende Wert wildlebender Tiere und Pflanzen aus ästhetischer, wissenschaftlicher, kultureller, freizeitlicher und wirtschaftlicher Sicht anerkannt.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips macht das Übereinkommen den zwischenstaatlichen Handel mit Arten davon abhängig, dass dieser nicht nachteilig für den Erhalt der Art ist. Dies soll durch abgestufte Ein- und Ausfuhrgenehmigungs-

³⁶ WCC 2016 Res 013, abrufbar unter https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/resrecfiles/WCC_2016_RES_013_EN.pdf, zuletzt aufgerufen am 25.11.2025.

³⁷ DJV, Weltnaturschutzunion gegen „Canned Shooting“, 14.09.2016, abrufbar unter <https://www.jagdverband.de/weltnaturschutzunion-gegen-canned-shooting>, zuletzt abgerufen am 25.11.2025.

³⁸ Im Folgenden: GewO.

³⁹ List of Contracting Parties, abrufbar unter <https://cites.org/eng/disc/parties/chronolo.php>, zuletzt abgerufen am 26.11.2025.

⁴⁰ The CITES species, abrufbar unter <https://cites.org/eng/disc/species.php>, zuletzt abgerufen am 26.11.2025.

pflichten erreicht werden, die sich nach dem Gefährdungsgrad der betroffenen Arten richten. Die Handelsbeschränkungen umfassen lebende und tote Exemplare einer Art sowie leicht erkennbare Teile oder Derivate dieser Exemplare.

Vom Aussterben bedrohte Arten sind in Anhang I gelistet, zum Beispiel Großkatzen wie Leopard, Jaguar und Tiger sowie die meisten Elefanten- und Nashornpopulationen. Der Handel mit Exemplaren der Anhang I-Arten ist in Art. 3 CITES geregelt. Es ist sowohl eine **Export-**, als auch eine **Einfuhrgenehmigung** notwendig.

Die Exportgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates bestätigt, dass die Ausfuhr das Überleben der Art nicht gefährdet (sog. Unbedenklichkeitsgutachten),
- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich davon überzeugt, dass das Exemplar nicht unter Verstoß gegen die Gesetze dieses Staates zum Schutz der Fauna und Flora erworben wurde,
- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich davon überzeugt hat, dass lebende Exemplare so vorbereitet und versandt werden, dass die Gefahr von Verletzungen, Gesundheitsschäden oder grausamer Behandlung so gering wie möglich ist und
- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich davon überzeugt hat, dass für das Exemplar eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Die Einfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates bestätigt hat, dass die Einfuhr zu Zwecken erfolgt, die das Überleben der betroffenen Art nicht gefährden,
- eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates sich davon überzeugt, dass der vorgesehene Empfänger eines lebenden Exemplars über die geeigneten Einrichtungen für dessen Unterbringung und Pflege verfügt,
- eine Vollzugsbehörde des Einfuhrstaates sich davon überzeugt, dass das Exemplar nicht in erster Linie für kommerzielle Zwecke verwendet wird.

Deutsche Vollzugs- und wissenschaftliche Behörde ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN), § 48 Abs. 1 Nr. 2 a), Abs. 2 BNatSchG. Dort müssen Einfuhrgenehmigungen für Jagdtrophäen beantragt werden, dies soll spätestens vier Wochen vor dem geplanten Transfer online geschehen.⁴¹

In Anhang II sind Arten gelistet, die zwar noch nicht vom Aussterben bedroht sind, deren Populationen aber durch Handel derart bedroht sind, dass es strenger Handelsregulierungen bedarf. Anhang II umfasst etwa das Hartmann-Bergzebra, das Flusspferd, die afrikanischen Elefantenpopulationen in Botswana, Namibia, Südafrika und Zimbabwe, die Giraffe, die Löwenpopulationen außerhalb Indiens,

⁴¹ Website des BfN, <https://www.bfn.de/genehmigungen-und-bescheinigungen>, zuletzt abgerufen am 26.11.2025.

den europäischen Luchs und die Nilkrokodilpopulationen in vielen afrikanischen Staaten. Auch die wildlebenden Katzen- und Affenarten, die nicht bereits in Anhang I gelistet sind, sind in Anhang II enthalten. Für den Handel mit einem Exemplar einer Anhang II-Art bedarf es der Erteilung einer **Ausfuhr-genehmigung**. Die Ausfuhrgenehmigung darf gem. Art. 4 CITES nur erteilt werden, wenn

- eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates bestätigt hat, dass diese Ausfuhr das Überleben der Art nicht gefährdet (sog. Unbedenklichkeitsgutachten),
- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich davon überzeugt hat, dass das Exemplar nicht unter Verstoß gegen die Gesetze des Ausfuhrstaates zum Schutz der Fauna und Flora erworben wurde und
- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich davon überzeugt hat, dass lebende Exemplare so vorbereitet und versandt werden, dass das Risiko von Verletzungen, Gesundheitsschäden oder grausamer Behandlung so gering wie möglich ist.

Für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare der Anhang I und II Arten muss die wissenschaftliche Behörde des Ursprungslandes ein sog. Unbedenklichkeitsgutachten vorlegen (engl. „Non Detriment Finding“ – NDF).⁴² Darin wird bescheinigt, dass sich die Entnahme von Individuen nicht nachteilig auf den Erhaltungsstatus der betroffenen Art oder das Verbreitungsgebiet der Population auswirkt.

Anhang III listet die Arten auf, für die ein CITES-Mitgliedstaat um Unterstützung bei der Kontrolle des Handels der jeweiligen Art gebeten hat. Geschützt ist nur die Population im jeweiligen Staat. In Anhang III sind beispielsweise der sibirische Steinbock, die botswanischen Populationen des Erdwolfs und des Honigdaches sowie die pakistanischen Populationen der Streifenhyäne gelistet. Für die Ausfuhr von Exemplaren einer in Anhang III aufgeführten Art ist **eine einfache Ausfuhr-genehmigung** erforderlich, die gem. Art. 5 CITES erteilt wird, wenn

- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich davon überzeugt hat, dass das Exemplar nicht unter Verstoß gegen die Gesetze dieses Staates zum Schutz der Fauna und Flora erworben wurde und
- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich davon überzeugt hat, dass lebende Exemplare so vorbereitet und versandt werden, dass das Risiko von Verletzungen, Gesundheitsschäden oder grausamer Behandlung so gering wie möglich ist.

Art. 7 Abs. 3 CITES enthält Ausnahmen von den Genehmigungserfordernissen. Nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 CITES gelten die Bestimmungen der Art. 3, 4 und 5 CITES nicht für Exemplare, die persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände sind. Persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände wurden in der Resolution

⁴² Website CITES, <https://cites.org/eng/prog/ndf/index.php>, zuletzt abgerufen am 01.12.2025.

Conf. 13.7.⁴³ definiert als Exemplare, die sich zu nicht kommerziellen Zwecken im persönlichen Eigentum oder Besitz befinden, legal erworben wurden und zum Zeitpunkt der Ausfuhr (im Reisegepäck) mitgeführt werden oder Teil eines Umzugs sind. Jagdtrophäen fallen grundsätzlich unter diese Definition.⁴⁴

Bezüglich Exemplare der Anhang I-Arten, die von ihrem Eigentümer außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltsstaates erworben wurden und in diesen Staat eingeführt wurden, enthält § 7 Abs. 3 S. 2 lit. a) CITES jedoch eine Rückausnahme: für Jagdtrophäen von Arten des Anhangs I sind doch Aus- und Einfuhrgenehmigungen nach Art. 3 CITES erforderlich.

Für Exemplare der Anhang II-Arten gilt die Befreiung von der Ausfuhrgenehmigungspflichtigkeit nicht, wenn der Eigentümer die Exemplare außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltsstaates aus der Wildnis entnommen hat, sie in seinen gewöhnlichen Aufenthaltsstaat einführen will und der Staat, in dem die Entnahme aus der Natur erfolgte, die vorherige Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr solcher Exemplare vorschreibt, Art. 7 Abs. 3 S. 2 lit. b) CITES.

Art. 8 Abs. 1 CITES gibt den Parteien auf, dass sie geeignete Maßnahmen treffen müssen, um die Bestimmungen des Übereinkommens durchzusetzen und den rechtswidrigen Handel zu verbieten. Dazu müssen sie Strafen einführen und illegal gehandelte Exemplare beschlagnahmen oder an den Ausfuhrstaat zurückgeben.

CITES stellt einen Mindeststandard dar, der die Parteien nicht daran hindert, strengere nationale Regelungen bzgl. des Handels mit geschützten Arten einzuführen.

II. EU-Recht

In der EU wird CITES im Wesentlichen durch die EU-Artenschutzverordnung⁴⁵ und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006⁴⁶ umgesetzt.

1. EU-Artenschutzverordnung

Die EU-Artenschutzverordnung gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Die Verordnung listet die umfassten Arten in vier Anhängen auf. Anhang A und B stimmen weitgehend mit Anhang I und II CITES überein, gehen jedoch teilweise über sie hinaus.

⁴³ Conf. 13.7. Res. CoP17 – Control of trade in personal and household effects, abrufbar unter <https://cites.org/sites/default/files/documents/COP/19/resolution/E-Res-13-07-R17.pdf>, zuletzt aufgerufen am 27.11.2025.

⁴⁴ Dies ergibt sich auch aus Ziff. 12 letzter Spiegelstrich der Conf. 13.7. Res. CoP 17.

⁴⁵ Siehe Fn. 14.

⁴⁶ Siehe Fn. 15.

Anhang A enthält die am stärksten bedrohten Arten; für diese gelten die striktesten Handelsbeschränkungen. Abweichend von Anhang I CITES hat der europäische Gesetzgeber unter anderem sämtliche Braunbären und den Europäischen Luchs in Anhang A aufgenommen. Die Einfuhr in die EU darf nur gegen Vorlage einer **Einfuhrgenehmigung** der Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaates erfolgen, Art. 4 Abs. 1 EU-Artenschutzverordnung. Die Einfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- die zuständige wissenschaftliche Behörde unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Auffassung vertritt, dass die Einfuhr in die EU den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art nicht beeinträchtigt,
- die Einfuhr zu einem der in Art. 8 Abs. 3 lit. e), f) oder g) EU-Artenschutzverordnung genannten Zweck erfolgt (verkürzt: wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Zuchtprogramme zur Arterhaltung),
- die Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaats vorgelegt wird,
- bei lebenden Exemplaren die vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist,
- das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet wird und
- sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Bzgl. der Arten des Anhang B ist gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Artenschutzverordnung für die Einfuhr in die EU ebenfalls eine **Einfuhrgenehmigung** erforderlich. Diese darf nur erteilt werden, wenn

- die zuständige wissenschaftliche Behörde nach Prüfung der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Auffassung vertritt, dass die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfangs des Handels nicht beeinträchtigt,
- bei lebenden Exemplaren die vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist,
- die Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaats vorgelegt wird und
- sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Arten des Anhang C bedürfen keiner Einfuhrgenehmigung. Für ihren Import genügt die Vorlage der einfachen Ausfuhrbescheinigung des Herkunftslandes, Art. 4 Abs. 3 EU-Artenschutzverordnung.

Bei Arten des Anhang D muss die Einfuhr lediglich im Voraus gemeldet werden, Art. 4 Abs. 4 EU-Artenschutzverordnung.

Die Kommission kann nach Art. 4 Abs. 6 EU-Artenschutzverordnung weitere Einfuhrbeschränkungen für Anhang A und B Exemplare festlegen.

Eine Besonderheit gilt für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare des Anhang A, diese werden grundsätzlich nach den Vorschriften über die Exemplare der Arten des Anhang B behandelt, Art. 7 Abs. 1 lit. a) EU-Artenschutzverordnung.

Nach Art. 7 Abs. 3 EU-Artenschutzverordnung gelten die Einfuhrvoraussetzungen des Art. 4 derselben Verordnung nicht für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus Exemplaren der Arten der Anhänge A bis D, wenn es sich um persönliche oder Haushaltsgegenstände handelt. Art. 2 lit. j) derselben Verordnung definiert persönliche oder Haushaltsgegenstände als „im Besitz einer Privatperson befindliche tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus solchen, die Teil des normalen Hab und Guts dieser Person sind oder hierzu bestimmt sind.“ Diese Ausnahme ist in der Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 865/2006 weiter konkretisiert (siehe unter bb)).

Art. 11 Abs. 1 und Erwägungsgrund (3) der EU-Artenschutzverordnung erlauben den Mitgliedstaaten, strengere Maßnahmen zur Handelsbeschränkung von bedrohten Arten zu erlassen. Einige EU-Mitgliedstaaten haben davon Gebrauch gemacht. So hat Frankreich im Jahr 2015 ein Einfuhrverbot von Löwentrophäen erlassen, in den Niederlanden ist die Einfuhr von Trophäen von über 200 Arten gesetzlich untersagt, Finnland verbietet den Import von Jagdtrophäen aller Anhang A- und zwölf Anhang B-Arten, die auch in Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006 aufgeführt sind, von außerhalb der EU.⁴⁷

Zuständige Vollzugsbehörde und wissenschaftliche Behörde im Sinne der EU-Artenschutzverordnung ist das BfN, § 48 Abs. 1 Nr. 2a), Abs. 2 BNatSchG.⁴⁸ Es muss die Einhaltung der Vorschriften der EU-Artenschutzverordnung überwachen und die Kommission über Verstöße benachrichtigen, Art. 14 Abs. 1 EU-Artenschutzverordnung. Art. 16 Abs. 1 derselben Verordnung schreibt den Mitgliedstaaten vor, dass sie Verstöße mit geeigneten Sanktionen ahnden müssen.

2. VO (EG) Nr. 865/2006

Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006 regelt in Art. 57 Vereinfachungen für die Einfuhr von Jagdtrophäen von Exemplaren der in den Anhängen A und B gelisteten Arten.

Art. 4 Nr. 4b) der VO (EG) Nr. 865/2006 definiert Jagdtrophäe als „ein vollständiges Tier oder einen ohne weiteres erkennbaren Teil bzw. ein ohne weiteres

⁴⁷ Pressemitteilung von Humane World for Animals, 09.02.2023, abrufbar unter <https://www.humaneworld.org/uk/de/news/bundesregierung-positioniert-sich-gegen-die-trophaeenjagd>, zuletzt aufgerufen am 01.12.2025.

⁴⁸ Zwar darf sich nach Art. 13 Abs. 2 EU-Artenschutzverordnung der Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Behörde nicht mit dem der Vollzugsbehörde decken, dies wird jedoch dadurch gelöst, dass unterschiedliche Abteilungen die verschiedenen Tätigkeiten durchführen (GK-BNatSchG/Schütte/Gerbig, § 48 Rn. 11).

erkennbares Erzeugnis eines Tieres, das bzw. der in einer beigefügten CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung aufgeführt ist und

- in roher, bearbeiteter oder verarbeiteter Form vorliegt,
- vom Jäger durch Jagd rechtmäßig für seinen persönlichen Gebrauch gewonnen wurde;
- vom Jäger oder in dessen Namen aus dem Ursprungsland mit endgültigem Ziel in dem Staat, in dem der Jäger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt wird.

Art. 57 Abs. 1 S. 2 VO (EG) Nr. 865/2006 stellt klar, dass die in Art. 7 Abs. 3 der EU-Artenschutzverordnung vorgesehenen Abweichungen von Art. 4 der EU-Artenschutzverordnung für Jagdtrophäen gelten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die Jagdtrophäen werden im persönlichen Gepäck von Reisenden bei ihrer Ankunft aus einem Drittland mitgeführt,
- sie befinden sich im persönlichen Besitz einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Drittland in die Gemeinschaft verlegt (Umzug), oder
- sie sind von einem Reisenden erlegte Jagdtrophäen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Art. 57 Abs. 2 VO (EG) Nr. 865/2006 enthält jedoch eine Rückausnahme hinsichtlich Exemplare der in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung aufgeführten Arten. Für diese gilt die in Art. 7 Abs. 3 EU-Artenschutzverordnung vorgesehene Abweichung von Art. 4 derselben Verordnung nicht. Für Jagdtrophäen von Anhang A Arten ist daher eine Einfuhrgenehmigung gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Artenschutzverordnung erforderlich.

Gem. Art. 57 Abs. 3 VO (EG) Nr. 865/2006 muss der Zollstelle bei der Einfuhr von Jagdtrophäen von Exemplaren der Anhang B Arten der EU-Artenschutzverordnung keine Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden (lediglich das Ausfuhrdokument des Ursprungslandes). Nach Art. 57 Abs. 3a VO (EG) Nr. 865/2006 ist jedoch bei Jagdtrophäen von Exemplaren der in Anhang B der EU-Artenschutzverordnung gelisteten Arten, die ebenfalls in Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006 aufgeführt sind, abweichend doch eine Einfuhrgenehmigung nach Art. 4 Abs. 2 EU-Artenschutzverordnung erforderlich. Anhang XIII der VO (EG) Nr. 865/2006 enthält die Populationen des südlichen Breitmaulnashorns und des afrikanischen Elefanten, die nicht in Anhang A gelistet sind, sowie Flusspferde, Löwen, Eisbären und sechs Arten von Argali-Wildschafen.

3. Andere relevante EU-Verordnungen

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23.08.2012 enthält Vorlageformulare für die Einfuhr-, Ausfuhr- und Wiederausfuhrgenehmigungen.

Die VO (EU) 2025/6 der Kommission vom 06.01.2025 enthält Einfuhrverbote für Exemplare der im Anhang aufgelistete Arten wild lebender Tiere und Pflanzen. Verboten ist beispielsweise die Einfuhr von Jagdtrophäen von Braunbären aus Kasachstan oder die Einfuhr sämtlicher Exemplare von Löwen aus Äthiopien.

Die Anbieter von Trophäenjagdreisen kennen diese Verbote. Teilweise werden dennoch Jagden auf die gelisteten Tierarten angeboten⁴⁹, die gewonnen Trophäen dürfen anschließend jedoch nicht in die EU eingeführt werden.

III. Zwischenergebnis

So umstritten Trophäenjagden auf bedrohte Tierarten auch sein mögen: nach aktuell geltendem Recht ist die Einfuhr von Jagdtrophäen nach Deutschland im Grundsatz rechtmäßig, wenn die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Für die Einfuhr von Jagdtrophäen der Anhang A Arten ist eine Einfuhrgenehmigung gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Artenschutzverordnung erforderlich.

Für die Einfuhr von Jagdtrophäen der Anhang B-Arten ist grundsätzlich keine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Das gilt auch für Exemplare der Anhang A Arten, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind, Art. 7 Abs. 1 lit. a) EU-Artenschutzverordnung.

Bei der Einfuhr von Jagdtrophäen von Arten, die in Anhang XIII der VO (EG) Nr. 865/2006 und in Anhang B der EU-Artenschutzverordnung gelistet sind, ist eine Einfuhrgenehmigung nach Art. 4 Abs. 2 EU-Artenschutzverordnung erforderlich.

Jagdtrophäen der in Anhang C und D gelisteten Arten benötigen zur Einfuhr in die EU keine artenschutzrechtlichen Einfuhrgenehmigungen.

Für die Erteilung der erforderlichen Einfuhrgenehmigungen müssen die Ausfuhrgenehmigungen der Ursprungsstaaten vorgelegt werden, die u.a. dem Nachweis dienen, dass die Entnahme rechtmäßig im Sinne der dortigen nationalen Gesetze erfolgt ist. Die europäischen Behörden müssen sich hierbei auf die Angaben der zuständigen Vollzugsbehörden der Ursprungsstaaten verlassen.

⁴⁹ So zum Beispiel auf Waldelefanten aus Kamerun, deren Einfuhr nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/6 verboten ist, siehe nur https://www.malepartus-jagdreisen.com/kamerun_regen.html und <https://www.premium-jagdreisen.de/images/angebote/45c48cce2e2d7fbdea1afc51c7c6ad26.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

Kritisiert werden an dieser Praxis vor allem zwei Aspekte:

Erstens sind die Jagd- und Artenschutzvorschriften in den üblichen Ursprungsstaaten regelmäßig (deutlich) weniger restriktiv als in den EU-Mitgliedstaaten. Tierschutzrechtliche Vorschriften existieren in den meisten Zielländern der Trophäenjagd überhaupt nicht.⁵⁰

Zweitens zweifeln Artenschützer die Aussagekraft der Ausfuhrgenehmigungen an. Besonders in der Kritik stehen die sog. Unbedenklichkeitsgutachten (NDF), die von den wissenschaftlichen Behörden der Ursprungsstaaten ausgestellt werden und bescheinigen sollen, dass sich die Entnahme von Individuen einer Art nicht nachteilig auf deren Erhaltungsstatus bzw. die Verbreitung der Population auswirkt. In der Praxis gibt es für viele Arten keine zuverlässigen wissenschaftlichen Daten über die Bestände, anhand derer nachhaltige Quoten berechnet werden könnten.⁵¹ Zudem werden die Gutachten weder nach festgelegten Kriterien erstellt, noch müssen sie den Importstaaten vorgelegt oder veröffentlicht werden.⁵²

IV. Nationales Recht

Das Bundesnaturschutzgesetz⁵³, die Bundesartenschutzverordnung⁵⁴, das BJagdG, das Tierschutzgesetz⁵⁵ und die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG gelten nur auf dem Hoheitsgebiet der BRD. Aus ihnen können grundsätzlich keine Vorschriften für die Rechtmäßigkeit der Trophäenjagd deutscher Bürger im Ausland abgeleitet werden.

Das Strafrecht hingegen enthält in § 9 Abs. 2 S. 2 StGB ein Einfallstor bzw. genauer gesagt ein Ausfalltor für das deutsche Strafrecht.⁵⁶ Die rechtliche Beurteilung einer Inlandsteilnahme an einer ausländischen Haupttat richtet sich nach dem deutschen Recht, selbst wenn die Haupttat nach dem nationalen Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.⁵⁷ Ort der Teilnahme ist gem. § 9 Abs. 2 S. 1 StGB neben dem Ort der Tatbegehung auch der Ort der Teilnahmehandlung. Somit zwingt § 9 Abs. 2 S. 2 StGB einen Beteiligten an einer potenziellen Haupttat im Ausland, diese

⁵⁰ Vgl. Global Animal Law Association, Animal Legislations in the World at national level, abrufbar unter <https://www.globalanimallaw.org/database/national/index.html>, zuletzt abgerufen am 19.12.2025.

⁵¹ *Trouwborst et al.*, Spotty data: managing international leopard (*panthera pardus*) trophy hunting quotas amidst uncertainty, *Journal of Environmental Law* 2020 32 (2), 253-278, abrufbar unter <https://academic.oup.com/jel/article/32/2/253/5673585>, zuletzt abgerufen am 23.01.2026.

⁵² *Schweizer/Freyer*, Im Fadenkreuz der Trophäenjagd. Wie ein blutiges Hobby den Artenschutz gefährdet, 2022, *Pro Wildlife* (Hrsg.), S. 7.

⁵³ Im Folgenden: BNatSchG.

⁵⁴ Im Folgenden: BArtSchVO.

⁵⁵ Im Folgenden: TierSchG.

⁵⁶ Im Ordnungswidrigkeitenrecht hingegen fehlt eine Regelung wie § 9 Abs. 2 S. 2 StGB, vgl. KK-OWiG/*Niehaus*, 6. Aufl. 2025, OWiG § 7 Rn. 1.

⁵⁷ TK-StGB/*Eser/Weißer*, 31. Aufl. 2025, StGB § 9 Rn. 36; BGH, Urteil vom 11.02.2000 – 3 StR 308/99; BGH, Urteil vom 14.04.1999 – 3 StR 22-99.

Auslandstat nach dem deutschen Strafrecht zu bewerten, selbst wenn sie nach dem Recht des ausländischen Staates nicht strafbewehrt ist. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, das im Inland verwirklichte Handlungsunrecht eines Teilnehmers unabhängig vom Erfolgsunrecht im Ausland zu bestrafen.⁵⁸

Nach dem gesetzgeberischen Willen ist ein aus Deutschland heraus mittelbar vorgenommener Rechtsgutsangriff auf die körperliche Unversehrtheit eines Tieres zu sanktionieren. Dies entspricht dem grundlegenden Schutzkonzept des deutschen Strafrechts, das für alle im Inland befindlichen Personen verbindlich ist.⁵⁹

Ein im Bereich des Tierschutzes häufig herangezogenes Anwendungsbeispiel für § 9 Abs. 2 S. 2 StGB ist der Import von Gänsestopfleber (franz. foie gras) nach Deutschland. In Deutschland ist die Herstellung von Stopfleber nach § 3 Nr. 9, 10 TierSchG verboten, die Produktion verwirklicht stets den Straftatbestand des § 17 Nr. 2 b) TierSchG.⁶⁰ In Frankreich hingegen ist die Stopfleberproduktion legal. Unter Anwendung von § 9 Abs. 2 S. 2 StGB macht sich ein Importeur dieses Tierqualprodukts der Beihilfe oder Anstiftung zu § 17 TierSchG strafbar, sofern er vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft handelt. Konsequenterweise erhob die Berliner Staatsanwaltschaft 2023 Anklage vor dem AG Tiergarten gegen einen Metzger, der foie gras aus Frankreich eingeführt hatte.⁶¹ Ein anderer foie gras Händler musste gem. § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO eine Auflage zahlen, woran erkennbar ist, dass Staatsanwaltschaft und Gericht von einem Unrecht oberhalb der Bagatellgrenze des § 153 StPO ausgingen.⁶²

Wenn die Trophäenjagd regelmäßig oder in bestimmten Fallgruppen den objektiven Tatbestand der Strafvorschriften § 17 TierSchG, § 38 BJagdG⁶³ oder §§ 71, 71a BNatSchG erfüllen würde, so wäre sie (jedenfalls in den bestimmten Fallgruppen) grundsätzlich von der deutschen Rechtsordnung als Unrecht missbilligt.

Der Haupttäter, der jeweilige Jäger, würde sich zwar durch die Jagd im Ausland nicht strafbar machen, jedoch könnten sich Trophäenjagdreiseanbieter wegen der Beteiligung an dieser Haupttat strafbar machen.

⁵⁸ Gerhold/Poplat, NuR 2023, 146, 147.

⁵⁹ Gerhold/Poplat, NuR 2023, 146, 147.

⁶⁰ Gerhold/Poplat, NuR 2023, 146; Sailer, NuR 2005, 507.

⁶¹ Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, 26.06.2023, aufrufbar unter <https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1338617.php>, zuletzt abgerufen am 01.12.2025.

⁶² Pressemitteilung PETA, 04.01.2023, aufrufbar unter <https://presseportal.peta.de/erfolg-erstmalig-auf-lager-verkauf-von-stopfleber/>, zuletzt abgerufen am 01.10.2025.

⁶³ Etwaige Straftaten nach den Landesjagdgesetzen bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt.

1. § 17 TierSchG

Zunächst wird § 17 TierSchG durchgeprüft. In Betracht kommen vor allem die Begehungsvarianten der Tötung ohne vernünftigen Grund, § 17 Nr. 1 TierSchG und der Tiermisshandlung, § 17 Nr. 2 b) TierSchG. Der Versuch ist nicht strafbar.

a) § 17 Nr. 1 TierSchG

Nach § 17 Nr. 1 TierSchG macht sich strafbar, wer ein Wirbeltier ohne einen vernünftigen Grund tötet.

aa) Objektiver Tatbestand

Das geschützte Rechtsgut der Vorschrift ist das Leben eines Wirbeltieres. Auf die Art der Tötung kommt es nicht an. Vögel, Fische, Amphibien, Reptilien und Säugetiere fallen alle unter den Taxon Wirbeltier, mithin sind stets Wirbeltiere das Ziel von Trophäenjagden.

Einer erfolgreichen Trophäenjagd ist immer die Tötung eines Wirbeltieres immanent.

bb) Vorsätzliches Handeln

Diese Tötung ist vom jeweiligen Jäger auch mit *dolus directus* 1. Grades gewollt.

cc) Rechtfertigung durch einen „vernünftigen Grund“

Bei dem in § 17 Nr. 1 TierSchG genannten „vernünftigen Grund“ handelt es sich nach ganz herrschender Meinung um einen Rechtfertigungsgrund.⁶⁴ Die Tiertötung stellt ein generelles Unrecht dar, das nur gerechtfertigt ist, wenn sie einem vernünftigen Grund dient.

Ob ein vernünftiger Grund vorliegt, muss durch eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden.⁶⁵ Der Tötungsgrund ist vernünftig, wenn er triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit.⁶⁶ In die Abwägung müssen alle relevanten Aspekte einfließen, insbesondere ist zu prüfen,

⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 13.06.2019 – 3 C 28/16; BayObLG, Beschluss vom 05.05.1993 – 4 St RR 29/93; OLG Köln, Beschluss vom 29.09.1994 – Ss 414/94 – 170; KG Berlin, Beschluss vom 24.07.2009 – (4) 1 Ss 235/09 (150/09); *Bülte*, NJW 2019, 19, 22; *Caspar*, NuR 1997, 577, 578; *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823, 824; *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 73; *Ort*, NuR 2010, 853, 854; *Lorz/Metzger/Metzger*, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 17 Rn. 9; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 9.

⁶⁵ Vgl. OLG Celle, Urteil vom 12.10.1993 – 2 Ss 147/93; BayObLG, Beschluss vom 13.11.1973 – RReg. 4 St 151/73.

⁶⁶ BT-Drs. 16/9742, S. 4.

ob geeignete, zielführende Alternativen vorliegen.⁶⁷ Dabei muss Art. 20a GG beachtet werden. *Luy* fasst die Prüfungsschritte des „vernünftigen Grundes“ wie folgt zusammen:

1. Besteht auf Seiten des Tiernutzers überhaupt ein „schutzwürdiges Interesse“?
2. Ist die Handlungsweise dazu geeignet, dieses Interesse zu schützen?
3. Stehen mildere, gleich geeignete Mittel zur Verfügung oder ist die Handlung alternativlos?
4. Ist die Handlung angemessen?⁶⁸

Die wohl (noch) herrschende Meinung bejaht jedenfalls das Vorliegen eines vernünftigen Grundes, wenn die Tötung des Wirbeltieres der Lebensmittelgewinnung dient oder das Weiterleben des Tieres nicht zu rechtfertigende Schmerzen und/oder Leiden zur Folge hätte.⁶⁹ Rein wirtschaftliche Erwägungen stellen nach herrschender Meinung keinen vernünftigen Grund dar.⁷⁰ Dies wäre mit der Grundkonzeption des in der deutschen Rechtsordnung verankerten ethischen Tierschutzes sowie mit dem Konzept der Mitgeschöpflichkeit, das Achtung und Respekt vor jedem individuellen Tier gebietet, nicht vereinbar.⁷¹

Die Frage, ob bzw. wann die Jagd auf ein Tier durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt ist, ist umstritten. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Meinungen zusammengefasst dargestellt und anschließend bewertet.

(i) Jagd immer vernünftiger Grund

Am weitestgehenden ist die Auffassung, dass die Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd stets durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt ist. Zugrunde liegt die Vorstellung, dass das Jagdrecht rechtlich verbürgt und geschützt ist, die Tötung eines Tieres jagdimmanent ist und insofern die Jagd an sich stets einen vernünftigen Grund darstelle.⁷²

(ii) Abstellen auf das „Wie“ der Jagd

Die wohl überwiegende Meinung geht davon aus, dass die Jagd auf ein Tier immer dann einem vernünftigen Grund dient und damit gerechtfertigt ist, wenn sie sich an das geltende Jagdrecht hält. So entschied das Bayerische Oberste Landesgericht 1978, dass ein vernünftiger Grund zur Tötung eines Tieres vorliege, wenn sich die

⁶⁷ BT-Drs. 16/9742, S. 4.

⁶⁸ *Luy*, *Der faire Deal*, 2018, S. 139; ähnlich: *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 1 Rn. 33a.

⁶⁹ So VG Magdeburg, Urteil vom 04.07.2016 – 1 A 1198/14.

⁷⁰ VG Magdeburg, Urteil vom 04.07.2016 – 1 A 1198/14; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 12; BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90.

⁷¹ *Binder*, NuR 2007, 806, 810; OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.09.1984 – 5 Ws 2/84.

⁷² *Schuck/Heider*, 4. Aufl. 2024, BJagdG § 1 Rn. 68.

Jagd im durch das Jagdrecht vorgezeichneten Rahmen bewege.⁷³ Andere bejahen den vernünftigen Grund, wenn die Jagd weidgerecht ist.⁷⁴

Bei der Jagd sind die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und der Hege zu beachten, § 1 BJagdG.

Die Hege ist nach § 1 Abs. 1 S. 2 BJagdG ein vorrangiges Ziel der Jagdausübung. Unter Hege wird der „wise use“ verstanden, d. h. die nachhaltige Nutzung der vorhandenen Wild-Ressourcen, die Erhaltung der Artenvielfalt und der Diversität.⁷⁵ Die Hege umfasst somit auch den Artenschutz, der nach Ansicht der Jäger durch die Bejagung von Prädatoren, das Einschreiten bei Seuchen und Seuchengefahren, die Populationskontrolle bei Überpopulation und die Wildfütterung in Notzeiten gefördert wird.

Der Begriff der Weidgerechtigkeit findet sich in § 1 Abs. 3 BJagdG, wo es heißt, dass bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten sind. Deutsche Weidgerechtigkeit wird definiert als

„die Gesamtheit der sittlich begründeten Regeln, die bei der Jagdausübung in Deutschland zu beachten sind und damit die Summe der bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln, die bei der Ausübung der Jagd als weidmännische Pflichten zu beachten sind, gleich, ob sie durch den Gesetzgeber angeordnet, in der Jagdliteratur als pflichtgemäßes Handeln beschrieben oder in der ungeschriebenen Jagdpraxis als Pflicht befolgt werden.“⁷⁶

Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch keinen Ermessensspielraum beinhaltet, sondern der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Der Begriff weist eine gewisse Nähe zum Konzept der „guten Sitte“ auf.⁷⁷ Er wird dynamisch ausgelegt. Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist – wie auch sonst – das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG zu beachten.⁷⁸ Veraltete Jagdregeln, die mit dem Tier- und Umweltschutzkonzept der Verfassung nicht mehr vereinbar sind, entfalten daher keine Geltung mehr.⁷⁹

Zu den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gehören auch Tierschutzaspekte, die Einstellung des Jägers zum Tier als Mitgeschöpf und die Regel, dem Tier vermeidbare Schmerzen und Leiden zu ersparen.⁸⁰

⁷³ BayObLG, Beschluss vom 21.03.1978 – Rreg 4 St 44/77.

⁷⁴ MüKoStGB/Pföhl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 40; Schallenberg/Förster, NuR 2007, 161, 162.

⁷⁵ Schuck/Heider, 4. Aufl. 2024, BJagdG § 1 Rn. 47.

⁷⁶ VG Bremen, Beschluss vom 26.03.2020 – 2 V 87/20; vgl. auch die Legaldefinition in § 8 Abs. 1 S. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg.

⁷⁷ Erbs/Kohlhaas/Metzger, 258. EL August 2025, BJagdG § 1 Rn. 15.

⁷⁸ Weinrich, NuR 2019, 314, 315; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 15.

⁷⁹ Weinrich, NuR 2019, 314, 315.

⁸⁰ Schuck/Heider, 4. Aufl. 2024, BJagdG § 1 Rn. 63.

Zu den geschriebenen Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gehören unter anderem die Jagdverbote aus § 19 Abs. 1 BJagdG (etwa das Verbot mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Schalenwild und Seehunde zu schießen (Abs. 1 Nr. 1), das Verbot, Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen (Abs. 1 Nr. 11), das Verbot der Hetzjagd (Abs. 1 Nr. 13) und das Verbot, eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen (Abs. 1 Nr. 18)), die Gebote des § 22 Abs. 4 BJagdG (Verbot der Jagd auf Elterntiere während der Brut- bzw. Setzzeit, Verbot des Ausnehmens von Gelegen von Federwild) und des § 22a Abs. 1 BJagdG (Gebot, krankgeschossenes Wild zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden unverzüglich zu erlegen), sowie die Regel des § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG (Tötung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd nur, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen).⁸¹

Ungeschriebene Grundsätze der Weidgerechtigkeit sind etwa das Prinzip, dem Wild unnötiges Leid zu ersparen⁸², das Verbot des bloßen Verletzens von Tieren⁸³, das Gebot, dem Wild ein Maximum an Chancen des Entkommens gegenüber dem Jäger einzuräumen⁸⁴ und das Verbot, Tiere in der Nähe von Fütterungsanlagen zu töten⁸⁵.

(iii) Abstellen auf das „Warum“ der Jagd

Andere Autoren stellen zur Ermittlung der Frage, ob ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres bei der Jagd vorhanden ist, auf den Zweck der Tötung ab (also auf das „Warum“ der Jagd).⁸⁶ Die Tötung eines jeden Wirbeltieres muss auch im Rahmen der Jagdausübung einem vernünftigen Grund dienen, um nicht gegen §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1 TierSchG zu verstoßen.⁸⁷

(iv) Bewertung

Von den genannten Ansichten ist einzig die Letzte überzeugend und juristisch konsequent.

Die erste Ansicht geht zu weit und verkennt das gesetzlich normierte Verhältnis zwischen BJagdG und TierSchG. Es gibt keinen Vorrang des BJagdG vor dem

⁸¹ VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2010 – 15 L 1867/10, juris Rn. 16.

⁸² BVerwG, Urteil vom 07.03.2016 – 6 C 60/14, juris Rn. 16.

⁸³ BayObLG, Beschluss vom 16.06.1975 – RReg. 6 St 42/75.

⁸⁴ OLG Koblenz, Beschluss vom 23.01.1984 – 1 Ss 558/83. *Weinrich* weist darauf hin, dass dieses Gebot mit dem Prinzip der Leidvermeidung kollidieren kann (*Weinrich*, NuR 2019, 314, 316).

⁸⁵ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 17a.

⁸⁶ *Sailer*, NuR 2006, 271 ff., *Sperber* in: Schneider/Reinecke (Hrsg.) *Weidwerk in der Zukunft*, 2002, S. 17; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 23; *Gerhold*, NuR 2022, 369, 370.

⁸⁷ *Gerhold*, NuR 2022, 369, 372; BT-Drs. 18/13307, S. 28.

TierSchG, beide stehen sich als Bundesgesetze gleichrangig gegenüber.⁸⁸ Das BJagdG ist auch kein *lex specialis* hinsichtlich der jagdimmanenten Wildtötung, vielmehr besagt § 44a BJagdG, dass die Vorschriften u.a. des Tierschutzrechts unberührt bleiben. Daher sind auch bei der Jagdausübung die Vorschriften des TierSchG zu beachten. Dies gilt sowohl in Bezug auf die angewandten Tötungs- und Bejagungsarten als auch im Hinblick darauf, dass Tiere nur dann getötet werden dürfen, wenn ein vernünftiger Grund für ihre Tötung vorliegt.⁸⁹ Die §§ 1 S. 2 und 17 Nr. 1 TierSchG enthalten konsequenterweise keine Ausnahme für die (weidgerechte) Jagd, wie es an anderer Stelle im TierSchG durchaus der Fall ist. So enthält etwa § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG eine Ausnahme vom Betäubungsgebot für die weidgerechte Jagd. Diese Vorschrift betrifft aber nicht das „Ob“ der Tötung, sondern lediglich das „Wie“ der Tötung.⁹⁰

Diesem Fehler unterliegt denn auch die zweite Ansicht, welche die Frage des „Wie“ der Tötung mit der Frage des „Ob“ der Tötung durcheinanderbringt. Die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BJagdG betreffen das „Wie“ der Tötung, nicht die Frage, ob ein Tier getötet werden darf.⁹¹ Das gleiche gilt hinsichtlich des § 19 BJagdG, der verbotene Jagdmethoden auflistet, aber nicht die Frage beantwortet, ob ein konkretes Tier getötet werden darf. Somit muss auch im Rahmen der Jagd in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Tötung eines Tieres auf einen vernünftigen Grund gestützt werden kann.

(v) Subsumtion

Nach herrschender Meinung ist der vernünftige Grund zur Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd zu bejahen, wenn das Wild zur Gewinnung von Lebensmitteln, zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, zum Schutz vor übermäßigen Wildschäden, zur Wahrung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege oder zum Schutz vor Tierseuchen getötet wird und die Tötung zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁹² Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss eine praktische Konkordanz zwischen dem Unversehrtheits- und Wohlbefindensinteresse des Tieres und den entgegenstehenden Belangen hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Tod für ein Tier der größtmögliche Schaden ist, der in aller Regel mit zumindest kurzfristigen Leiden einher geht.⁹³

Hinsichtlich einiger dieser Ziele kann jedoch generell in Frage gestellt werden, ob die jagdliche Tötung ein verhältnismäßiges Mittel zu ihrer Förderung darstellt.

⁸⁸ Den Landesjagdgesetzen geht das TierSchG als Bundesrecht nach Art. 31 GG vor.

⁸⁹ BT-Drs. 18/13307, S. 28.

⁹⁰ So auch *Gerhold*, NuR 2022, 369, 370.

⁹¹ Überzeugend: *Gerhold*, NuR 2022, 369, 371.

⁹² BT-Drs. 18/13307, S. 28; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 16.

⁹³ BVerwG, Urteil vom 18.06.1997 – 6 C 5/96 = NVwZ 1998, 853, 855.

So wird eingewandt, dass wenigstens in Deutschland wohl kein Mensch mehr zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit auf den Verzehr von (Wild)fleisch angewiesen ist.⁹⁴ Es lässt sich durchaus argumentieren, dass es an der Erforderlichkeit der Tötung fehlt und sie unter Einbeziehung sämtlicher betroffenen Rechtsgüter unangemessen ist.

Des Weiteren ist hinsichtlich des Ziels der Populationskontrolle umstritten, ob bei bereits weit verbreiteten Arten eine effektive Bestandsregulierung mittels jagdlicher Mittel möglich ist.⁹⁵ Die Tötung kann zu einer Erhöhung des Nachwuchses oder zur Zuwanderung von Individuen aus benachbarten Gebieten führen, so dass sie sogar kontraproduktiv wirken kann.⁹⁶ Hier könnte bereits die Geeignetheit verneint werden, spätestens bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne würde das Tierwohl überwiegen.

Was den Schutz vor Wildschäden betrifft, so gibt es spätestens seit Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG keinen absoluten Vorrang der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mehr, stattdessen sind Umweltschutz und individueller Tierschutz gleichrangige Staatsziele.⁹⁷ In gewissem Umfang sind Wildschäden hinzunehmen.⁹⁸ Unverhältnismäßig ist die Jagdausübung zur Populationskontrolle auf eine Art, die ohnehin bestandsrückläufig ist⁹⁹, obwohl es funktionierende Selbstregulationsmechanismen gibt, obwohl eine schädliche Überpopulation bloß vermutet wird oder wenn die drohende Überpopulation keine erheblich nachteiligen ökologischen Auswirkungen hätte.¹⁰⁰

Jedenfalls muss das Vorliegen eines vernünftigen Grundes verneint werden, wenn die Jagd lediglich zum Zweck der Freizeitbeschäftigung bzw. des Sports ausgeübt wird und nicht der Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts dient.¹⁰¹ Die Tötung eines Tieres aus purem Jagdvergnügen, der Lust am Abenteuer, dem Wunsch nach Abwechslung, dem Beweis des eigenen Geschicks oder dem Wunsch nach einer Trophäe dient keinem übergeordneten Zweck und ist nicht mit dem

⁹⁴ Vgl. *Hoffmann/Wollenteit/Bruhn*, Tiertötung zu Nahrungszwecken – noch ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes?, 2024, S. 26.

⁹⁵ Dies gilt freilich nicht für die Jagd auf bedrohte Arten mit kleiner Population. Bei diesen kann bereits die Tötung eines Schlüsselindividuums zum Verschwinden der Population führen, zudem verursacht Jagd auf diese Bestände eine genetische Verarmung.

⁹⁶ Bereits BMEL, Schädlingsgutachten, 1991, S. 130; vgl. auch *Czybulka*, NuR 2006, 7, 10 zur fehlgeschlagenen Reduzierung der Fuchsbestände; *Schönfelder*, NuR 2017, 26, 29 f. zur fehlgeschlagenen Populationskontrolle bei Waschbären; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 23.

⁹⁷ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 16.

⁹⁸ Bereits BGH, Urteil vom 05.05.1988 – III ZR 116/87, juris Rn. 25; *Gruber*, NuR 2014, 318, 321 f. Dies wird auch diskutiert unter dem Schlagwort „Wald mit Wild statt Wald vor Wild“.

⁹⁹ *Weinrich*, NuR 2019, 314, 318.

¹⁰⁰ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 16.

¹⁰¹ *Sailer*, NuR 2006, 271 ff.; *Sperber* in: Schneider/Reinecke (Hrsg.) *Weidwerk in der Zukunft*, 2002, S. 17; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 23 ff; *Müller-Schallenberg/Förster*, NuR 2007, 161, 165.

Staatsziel des Tierschutzes aus Art. 20a GG vereinbar.¹⁰² Das Leben des Tieres überwiegt diese Interessen, die Tötung ist gesetzlich verboten, §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1 TierSchG.

Zur Ermittlung des vernünftigen Grundes ist stets auf den nach objektiver Betrachtung¹⁰³ zu bestimmenden Hauptzweck der Tötung abzustellen, Nebenzwecke sind nicht maßgeblich.¹⁰⁴ Nun werden Jäger stets für sich in Anspruch nehmen, zu jagen, um für einen ausgewogenen Wildbestand zu sorgen und um Verbisschäden und Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern. Diese Ziele konstituieren nach herrschender Meinung vernünftige Gründe, auch wenn die Verhältnismäßigkeit der Tötung in jedem Einzelfall ermittelt werden muss (s.o.).¹⁰⁵ Daher wird die Abgrenzung, welches Ziel vorrangig mit der Jagd auf die jagdbaren Tierarten des § 2 BJagdG verfolgt wird, zumindest in Deutschland häufig schwerfallen.¹⁰⁶

Anders stellt es sich jedoch bei der Trophäenjagd im Ausland dar, insbesondere, wenn auf Exemplare bedrohter Arten geschossen wird. Die Jagd auf besonders prachtvolle Wildtiere, die in Deutschland nicht vorkommen und daher nicht jagdbar sind, dient vordergründig der Befriedigung der Erlebnislust und zur Gewinnung von Trophäen.¹⁰⁷ Besonders deutlich wird dies bei der Gatterjagd: Die Bejagung der von Menschen aufgezogenen Tiere dient einzig und allein dem Schießsport auf lebende Ziele und hat keine ökologische Ausgleichsfunktion.¹⁰⁸ Im Hinblick auf nur zum zeitnahen Herausangeln ausgesetzte Fische hat das BVerwG bereits entschieden, dass ihr Leiden nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt ist.¹⁰⁹ Dies gilt selbstredend auch für Landtiere.

Es muss damit gerechnet werden, dass Trophäenjagdreiseanbieter entgegen werden, dass auch die Jagd auf kapitale Wildtiere im (EU-)Ausland dem Artenschutz dient. Das ist eine bloße Schutzbehauptung und falsch, wie bereits unter C. II. dargestellt wurde.¹¹⁰

Sofern des Weiteren für die Trophäenjagd ins Feld geführt wird, dass die Einnahmen lokalen Communities und dem Naturschutz zugutekämen, ist entge-

¹⁰² Gerhold, NuR 2022, 369, 378.

¹⁰³ Zur Frage, ob der vernünftige Grund objektiv oder subjektiv zu ermitteln ist: Gerhold, NuR 2022, 369, 374 ff.

¹⁰⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn. 43; KG Berlin, Beschluss vom 24.07.2009 – (4) 1 Ss 235/09 (150/09).

¹⁰⁵ Indes merkt Sailer an, dass diese Zwecke nur bei der Jagd auf Schalenwild in Betracht kommen, nicht jedoch etwa bei der Jagd auf Vögel wie Eichelhäher, Schnepfen und Rebhühner (Sailer, NuR 2006, 271).

¹⁰⁶ Zur Einstufung der Jagd als Freizeitaktivität jedoch: VGH Kassel, Beschluss vom 30.07.1992 - 3 N 686/88, juris Rn. 19; VGH Mannheim, Urteil vom 30.07.1992 – 2 S 753/92, juris Rn. 20; Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 256, Winter, Jagd – Naturschutz oder Blutsport?, 2003, S. 265 ff.; Gerhold, NuR 2022, 369 zur Dachsjagd.

¹⁰⁷ So auch Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 257.

¹⁰⁸ Herling/Herzog/Krug in Sambraus/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 738.

¹⁰⁹ BVerwG, Urteil vom 18.01.2000 – 3 C 12/99.

¹¹⁰ Siehe Fn. 25 – 27.

genzuhalten, dass rein wirtschaftliche Erwägungen nicht ausreichen, um einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres zu begründen.¹¹¹ Ferner ist auch diese Behauptung falsch, wie bereits unter C. II. erläutert wurde.¹¹²

Ein vernünftiger Grund kann auch nicht dadurch konstruiert werden, dass die Tiere anschließend verzehrt werden (einige Trophäenjagdreiseanbieter werben mit der Möglichkeit, die erlegten Tiere anschließend vom Küchenteam zubereiten zu lassen und zu verspeisen), da zwischen dem primären Ziel der Tötung und der anschließenden Verwertung unterschieden werden muss.¹¹³ Den Trophäenjägern geht es nicht vorrangig um die Tötung zur Nahrungsgewinnung, sondern um das Jagdvergnügen und die Gewinnung von Trophäen.

Im Übrigen kommt auch die zweite Ansicht, die auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit abstellt, zumindest hinsichtlich der Trophäenjagd zum gleichen Ergebnis:

Übermäßiger Trophäenkult widerspricht den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit.¹¹⁴ Dem heutigen Jagdrecht liegt ein umfassender Tier- und Naturschutzgedanke zugrunde, der im Widerspruch zu überkommenen Vorstellungen des Jägers als archaischem Männertypus mit tradierten Eigenschaften wie Trophäenstreben steht.¹¹⁵

Des Weiteren verstößt das im Rahmen der Trophäenjagd übliche Teilen/Posten von Trophäenbildern der Jagdbeute im Internet gegen den zeitgemäßen Weidgerechtigkeitsbegriff.¹¹⁶ In den Werbeprospekten der Jagdreiseanbieter sind regelmäßig die stereotypischen Bilder zu sehen: in Siegerpose stehen die Jäger über den geschossenen Tieren, häufig mit einem Fuß auf dem toten Wildkörper. Sie inszenieren ihre vermeintliche Überlegenheit über teils große, gefährliche Wildtiere, gerieren sich

¹¹¹ VG Magdeburg, Urteil vom 04.07.2016 – 1 A 1198/14; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 12; BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 – 2 BvF 3/90.

¹¹² *Schnegg et al.*, Subsidized elephants: Community-based resource governance and environmental (in)justice in Namibia, *Geoforum* 93, 105-115, abrufbar unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0016718518301490>, zuletzt abgerufen am 22.01.2026; *Dube*, Voices from the village on trophy hunting in Hwange district, Zimbabwe, *Ecological Economics* 159, 335-343, abrufbar unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S092180091831721X>, zuletzt abgerufen am 22.01.2026; *Economists at Large*, the \$200 million question: How much does trophy hunting really contribute to African communities?, a report for the African Lion Coalition, 2013, abrufbar unter <https://www.ecolarge.com/wp-content/uploads/2013/06/Ecolarge-2013-200m-question-FINAL-lowres.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

¹¹³ KG Berlin, Beschluss vom 24.07.2009 – (4) 1 Ss 235/09 (150/09); VG Gelsenkirchen, Urteil vom 04.02.2016 – 16 L 221/16; OLG Celle, Urteil vom 12.01.1993 – 1 Ss 297/92; *Gerhold*, NuR 2022, 369, 375; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn. 43.

¹¹⁴ *Erbs/Kohlhaas/Metzger*, 258. EL August 2025, BJagdG § 1 Rn. 16; auch der Ökologische Jagdverband e.V. lehnt die Erlegung eines Tieres einzig um der Trophäe willen ab (Leitlinien des Ökologischen Jagdverbands Deutschland, Stand 2015, S. 1).

¹¹⁵ *Weinrich*, NuR 2019, 314, 316.

¹¹⁶ *Weinrich*, NuR 2019, 314, 320.

als Herrscher über die Natur und protzen mit ihrem hegemonialen Männerbild. Die Bilder wirken pietätlos und verstoßen regelmäßig gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender.

Wie unter IV. 1. a) cc) ii) ausgeführt wurde, gebietet die Weidgerechtigkeit ferner, nur solche Jagdmethoden einzusetzen, die eine möglichst schnelle und schmerzfreie Tötung gewährleisten.¹¹⁷ Daraus resultiert die Pflicht zur Fortbildung und zur Übung. Wer ohne regelmäßige Übung auf Wild schießt, verstößt gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit, da die Wahrscheinlichkeit eines Fehlschusses, der das Tier nur verletzt, nicht direkt tötet, erhöht ist.¹¹⁸ Wie unter C. II. geschildert, werden diese Jagdgrundsätze bei der Trophäenjagd im EU-Ausland regelmäßig missachtet. So dürfen häufig Jäger ohne jagdliche Vorerfahrung schießen, es ist keine vorherige Jagdprüfung erforderlich.¹¹⁹ Auch dies stellt – sofern ein ungeübter Schütze jagen darf – einen Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit dar.

Eine weitere Ausprägung der Weidgerechtigkeit ist, dass keine Tierart ausgerottet werden darf.¹²⁰ Die Jagd dient nach heutigem Verständnis der nachhaltigen Naturnutzung, nicht ihrer Ausbeutung. Ob dieser Grundsatz bei der Trophäenjagd auf Exemplare der in Anhang A und B gelisteten Arten eingehalten wird, ist fraglich.

Wenn bei der zu beurteilenden Trophäenjagd auf in Gefangenschaft gezüchtete Tiere in einem umzäunten Gebiet geschossen wird, wie es zum Beispiel bei der Löwenjagd in Südafrika in aller Regel der Fall ist, wird gleichermaßen gegen den Grundsatz der Weidgerechtigkeit verstoßen.¹²¹ Dem Tier wird keine reale Fluchtchance eingeräumt, so dass die Jagdausübung als unfair bezeichnet werden muss. Dies gilt auch für Tiere, die einzig zum Zweck der Bejagung ausgewildert werden. § 19 Abs. 1 Nr. 18 BJagdG verbietet die Jagd auf eingefangene oder von Menschen aufgezogene Tiere, die später als vier Wochen vor der Bejagung ausgesetzt werden. Von Menschen aufgezogene Tiere können an Menschen gewöhnt und daher weniger scheu als ihre wildlebenden Artgenossen sein. Dies macht sie für den Jagenden zu einer wehrlosen Beute.¹²² Wie bereits unter C. II. erwähnt lehnt selbst der Deutsche Jagdverband (DJV) die Gatterjagd ab.¹²³

¹¹⁷ So auch *Müller-Schallenberg/Förster*, NuR 2007, 161, 162.

¹¹⁸ *Weinrich*, NuR 2019, 314, 318.

¹¹⁹ Vgl. *Hunting Regulations auf einer Farm in Namibia*, <https://namibia-hunter.com/Default/HuntingRegulations>, zuletzt aufgerufen am 22.01.2026.

¹²⁰ *Weinrich*, NuR 2014, 314, 319.

¹²¹ *Weirich*, NuR 2019, 314, 316; *Erbs/Kohlhaas/Metzger*, 258. EL August 2024, BJagdG § 1 Rn. 17.

¹²² *Sojka*, RdL 1984, 282 ff.

¹²³ DJV, *Weltnaturschutzunion gegen „Canned Shooting“*, 14.09.2016, abrufbar unter <https://www.jagdverband.de/weltnaturschutzunion-gegen-canned-shooting>, zuletzt abgerufen am 25.11.2025.

dd) Zwischenergebnis

Beurteilt man die Auslandstat der Trophäenjagd im Rahmen der Teilnahmestrafbarkeit gem. § 9 Abs. 2 S. 2 StGB nach dem inländischen Recht, so ist festzustellen, dass Trophäenjagden stets dem Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG unterfallen, da kein vernünftiger Grund die Tiertötung rechtfertigt. Sie verstoßen gegen § 1 S. 2 TierSchG, § 1 Abs. 3 BJagdG und sind nicht mit Art. 20a GG vereinbar.

ee) Beteiligungshandlung

Das Bewerben, Organisieren und Durchführen von Trophäenjagdreisen durch die Jagdreisevermittler oder die Direktanbieter in Deutschland kann als Beihilfe oder als Anstiftung zur Haupttat eingestuft werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nur solche Beteiligungstaten unter § 9 Abs. 2 S. 2 StGB fallen, die im Inland stattfinden. Tatbeiträge, die im Ausland geleistet werden, wie etwa das Ausleihen der Tatwaffe oder das Führen zum Aufenthaltsort des Beutetieres, zählen nicht zu den in Deutschland potenziell strafbaren Beteiligungshandlungen.

(i) Beihilfehandlung

Als Beihilfehandlung i.S.d. § 27 Abs. 1 StGB ist nach ständiger Rechtsprechung jede Förderung der Handlungen des Haupttäters zu verstehen. Beihilfe erfordert demnach eine tatsächliche Unterstützung der Haupttat, indem diese ermöglicht, verstärkt oder ihre Durchführung erleichtert wird.¹²⁴ Erfasst ist auch die psychische Beihilfe durch Bestärken des Tatentschlusses.¹²⁵ Die Vermittlung von Direktanbietern oder die eigene Durchführung von Trophäenjagdreisen fördert nicht nur die Haupttat, sondern ist sogar kausal für die Haupttat. Das Bewerben von Trophäenjagdreisen wie es etwa auf der „Jagd & Hund“ geschieht, stellt selbst bei bereits zur Tat entschlossenen Personen mindestens eine psychische Beihilfe dar, wobei die späteren Tatbeiträge des Jagdreiseanbieters bei der Durchführung der Trophäenjagd über die reine Bestärkung des Tatentschlusses hinausgehen.

(ii) Anstiftungshandlung

Anstiftung ist nach § 26 StGB das vorsätzliche Bestimmen eines anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat. Der Anstifter wird wie der Täter bestraft, wohingegen der Gehilfe eine obligatorische Strafmilderung erhält, §§ 27 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 StGB. Die Anforderungen an die Anstiftungshandlung sind im Einzelnen umstritten.¹²⁶ Überwiegend wird gefordert, dass der Anstifter den Willen des Haupttäters im Wege des offenen geistigen, kommunikativen Kontakts beeinflusst.¹²⁷ Das Anbieten und Bewerben von Trophäenjagdreisen stellt einen

¹²⁴ Siehe nur: BGH, Urteil vom 14.02.1985 – 4 StR 27/85.

¹²⁵ Für viele: BGH, Beschluss vom 23.09.2021 – 3 StR 285/21; BGH, Urteil vom 07.02.2017 – 1 StR 231/16.

¹²⁶ Darstellung des Streitstands: MüKOSTGB/Scheinfeld, 5. Aufl. 2024, StGB § 26 Rn. 10 – 28.

¹²⁷ MüKOSTGB/Scheinfeld, 5. Aufl. 2024, StGB § 26 Rn. 15.

Verhaltensvorschlag dar und hat Aufforderungscharakter. Es handelt sich um einen kommunikativen Akt, der die Initialzündung für die tatsächlich durchgeführte Trophäenjagd darstellt. Der Jagdreiseanbieter hat darüber hinaus eine gewisse Planherrschaft inne, indem er entweder einen Direktanbieter vermittelt oder die Jagdreise selbst durchführt. Der Tatbeitrag der Jagdreiseanbieter ist so gewichtig, dass er die tätergleiche Bestrafung legitimiert: Als Privatperson ist es sehr viel schwerer und aufwändiger, an Abschusslizenzen im Ausland heranzukommen, die Begleitung durch lokale Berufsjäger zu organisieren und die entsprechenden Export- und Importgenehmigungen zu beantragen, d. h. ohne Jagdreiseanbieter würden Trophäenjagdreisen wohl nicht stattfinden.

Fraglich ist, wie die Situation zu beurteilen ist, in der ein bereits zur Durchführung einer Trophäenjagdreise entschlossener Täter auf die Angebote/die Werbung eines Jagdreiseanbieters trifft. Bei einem omnimodo facturus (einem bereits vor der Bestimmungshandlung zur Tat entschlossenen Täter) kann keine Anstiftung mehr stattfinden, da der Tatentschluss schon gefasst war. In solchen Fällen ist lediglich die (psychische) Beihilfe möglich. Ist der an einer Trophäenjagdreise Interessierte jedoch noch unschlüssig oder nur allgemein zur Tat bereit, so kann er noch durch Veranlassung zu einer konkreten Tat angestiftet werden.¹²⁸ Das dürfte regelmäßig bei interessierten Besuchern der Messe „Jagd & Hund“ der Fall sein, die sich erst durch den kommunikativen Einfluss der ausgestellten Angebote für eine bestimmte Jagdreise und bestimmte Beutetiere entscheiden.

(iii) Zwischenergebnis

Anbieter von Trophäenjagdreisen begehen daher regelmäßig Beihilfehandlungen, teilweise verwirklichen sie auch den objektiven Tatbestand der Anstiftung – egal ob es sich um Reisevermittler oder Direktanbieter handelt. Da es im konkreten Einzelfall auf den Entwicklungsstand des Tatentschlusses des jeweiligen Trophäenjägers ankommt, werden im Folgenden sowohl der Gehilfenvorsatz, also auch der Anstiftervorsatz geprüft, wohl wissend, dass im Bezug auf die einzelne Beteiligungsform die Anstiftung eine gleichzeitig verwirklichte Beihilfe verdrängt.

ff) Beteiligungsvorsatz

Sowohl für die Beihilfe als auch für die Anstiftung ist der doppelte Gehilfenvorsatz notwendig, wobei die Anforderungen an den Anstiftervorsatzes höher sind.¹²⁹ Bedingter Vorsatz reicht stets aus.

¹²⁸ TK-StGB/Weißer, 31. Aufl. 2025, StGB § 26 Rn. 10 mit zahlreichen Nachweisen der Rspr.

¹²⁹ TK-StGB/Weißer, 31. Aufl. 2025, StGB § 27 Rn. 41.

(i) Gehilfenvorsatz

Der Gehilfe muss seine Hilfeleistung mit Vorsatz bzgl. ihrer Förderungswirkung für die Haupttat erbracht¹³⁰ und die Vollendung der Haupttat in seinen Vorsatz mit aufgenommen haben¹³¹. Er muss die wesentliche Dimension der Haupttat erfassen¹³², Einzelheiten der Tat muss er jedoch nicht kennen¹³³. So ist nicht erforderlich, dass der Gehilfe weiß, wann, wo, zu wessen Nachteil und unter welchen Umständen die Haupttat ausgeführt werden wird.¹³⁴

Die Anbieter von Trophäenjagdreisen wissen, dass sie die Tötung von Tieren fördern und nehmen diese Tötungen mindestens billigend in Kauf, da es sich um ihr Geschäftsmodell handelt. Der doppelte Gehilfenvorsatz ist grundsätzlich zu bejahen.

Fraglich ist, ob es sich beim Anbieten und Organisieren von Trophäenjagdreisen um sog. „berufsneutrale Handlungen“ handelt, die mangels ausreichenden deliktischen Bezugs aus dem Bereich der strafbaren Beihilfe ausgenommen werden sollen.¹³⁵ Das Bewerben und Organisieren von Trophäenjagdreisen ist das berufstypische Verhalten der Jagdreiseanbieter.

Nach ständiger Rechtsprechung verliert der fördernde Beitrag seine Neutralität als berufstypische Alltagshandlung und wird zur Solidarisierung mit dem Täter, wenn dem Unterstützer bekannt war, wie der Haupttäter sich verhalten wird.¹³⁶ Die Beihilfestrafbarkeit wird hingegen verneint, wenn der Hilfeleistende kein Wissen um die Tatbegehung hat und es bloß für möglich hält, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt werden könnte. Etwas anderes soll nur gelten, wenn angesichts der großen Tatgeneigtheit des späteren Haupttäters ein hohes Risiko der Tatbegehung bestand.¹³⁷ Es kommt insofern darauf an, dass der potenzielle Gehilfe weiß, dass der Haupttäter eine nach dem deutschen Recht verbotene Handlung vornimmt.¹³⁸ In den Fällen der Trophäenjagdreiseanbieter steht fest, dass diese stets wissen, dass ihre Kunden eine nach dem deutschen Recht missbilligte Straftat gem. § 17 Nr. 1 StGB mit ihrer Hilfe verwirklichen werden: sie werden mindestens ein Tier tö-

¹³⁰ BGH, Urteil vom 15.11.2006 – 2 StR 157/06; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2005 – 2 Ss 24/05.

¹³¹ BGH, Beschluss vom 15.03.2022 – 2 StR 302/21; BGH, Beschluss vom 14.01.2021 – 1 StR 467/20.

¹³² BGH, Urteil vom 22.07.2015 – 1 StR 447/14.

¹³³ BHG, Beschluss vom 20.01.2011 – 3 StR 420/10.

¹³⁴ BHG, Urteil vom 25.08.2022 – 3 StR 359/21.

¹³⁵ TK-StGB/Weißer, 31. Aufl. 2025, StGB § 27 Rn. 9.

¹³⁶ BGH, Urteil vom 03.12.2013 - XI ZR 295/12; BGH, Beschluss vom 20.09.1999 - 5 StR 729/98; BGH, Urteil vom 01.08.2000 – 5 StR 624/99.

¹³⁷ BGH, Beschluss vom 20.09.1999, 5 StR 729/98.

¹³⁸ Gerhold/Poplat. NuR 2023, 146, 147; Bülte, Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkungen an Tiertransporten, 2019, S. 9; Magnus, NStZ 2015, 57, 59.

ten.¹³⁹ Mithin kann keine straffreie, neutrale Beihilfehandlung angenommen werden.

(ii) Anstiftervorsatz

Der Anstifter muss Vorsatz bzgl. der vorsätzlichen Begehung der Haupttat durch den Haupttäter und bzgl. des Hervorrufens des Tatentschlusses beim Haupttäter haben.¹⁴⁰ Dabei werden wegen der tätergleichen Bestrafung des Anstifters höhere Anforderungen an den Konkretisierungsgrad des Vorsatzes gestellt.¹⁴¹ Der Anstifter muss eine bestimmte Tat, insbesondere einen bestimmten Taterfolg vor Augen haben.¹⁴² Jedoch lässt sich der erforderliche Konkretisierungsgrad nicht abstrakt festlegen, sondern muss im Einzelfall bestimmt werden. Die präzise Kenntnis aller Tatumstände wie Zeit, Ort, Objekt und Art der Ausführung ist auch hier nicht erforderlich.¹⁴³

Auch diese Anforderungen werden Anbieter von Trophäenjagdreisen in aller Regel erfüllen. Sie wollen bei potenziellen Kunden den Entschluss hervorrufen, eine Trophäenjagdreise bei ihnen zu buchen. Dabei nehmen sie mindestens billigend in Kauf, dass ihre Kunden im Rahmen der Trophäenjagdreisen die gebuchten Tiere töten. Auch der Anstiftervorsatz ist gegeben.

gg) Zwischenergebnis

Da die Tötungen von Tieren im Rahmen der Trophäenjagd nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sind, verwirklichen die Anbieter dieser Reisen durch Vermarktungs- und Organisationshandlungen im Inland regelmäßig den Tatbestand der Anstiftung oder Beihilfe zu der Auslandstat, §§ 17 Nr. 1 TierSchG, 9 Abs. 2 S. 2, 26, 27 Abs. 1 StGB.

Zwar hängt ihre Strafbarkeit im Einzelfall davon ab, ob sie auch schuldhaft handeln.¹⁴⁴ Jedoch stellt ihr Handeln generell strafwürdiges Unrecht im Sinne der deutschen Rechtsordnung dar und wird rechtlich missbilligt.

Die Haupttat selbst, die Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund im Ausland, kann in Deutschland jedoch nicht strafrechtlich geahndet werden.

¹³⁹ Dass die Trophäenjagdreiseanbieter evtl. davon ausgehen, dass diese Tötungen stets durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt seien, ist für die Verwirklichung der vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat unerheblich.

¹⁴⁰ BGH, Beschluss vom 27.10.2020 – 1 StR 350/20.

¹⁴¹ BGH, Urteil vom 18.04.1996 – 1 StR 14/96.

¹⁴² BGH, Beschluss vom 07.02.2017 – 3 StR 430/16.

¹⁴³ TK-StGB/Weißer, 31. Aufl. 2025, StGB § 26 Rn. 22 m.w.N.

¹⁴⁴ In Betracht kommt ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB. Wenn dieser als unvermeidbar eingestuft wird, entfällt die Schuld.

b) § 17 Nr. 2b) TierSchG

Darüber hinaus könnte in der Trophäenjagd ein Verstoß § 17 Nr. 2b) TierSchG liegen. Danach macht sich strafbar, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Schmerzen sind als unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung stehen, zu verstehen.¹⁴⁵

Leiden sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.¹⁴⁶ Leiden setzt nicht voraus, dass ein Tier krank oder verletzt ist, auch Angst, Stress, Panik oder Trauer erfüllen das Tatbestandsmerkmal.¹⁴⁷ Ein einziges Leiden reicht aus, obwohl der Begriff im Plural verwendet wird.¹⁴⁸

Da das Merkmal „länger anhaltend“ eine von der Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig ausschließen soll,¹⁴⁹ reicht bereits eine mäßige Zeitspanne dafür aus. Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die verlangte Zeitspanne zu bemessen.¹⁵⁰ Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das deutlich geringere Vermögen der Tiere, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können.¹⁵¹ Abzustellen ist auf die Dauer des Taterfolgs, nicht auf die Dauer der Tathandlung.¹⁵²

Das Merkmal „erheblich“ dient zur Ausgrenzung von Bagatellfällen.¹⁵³ Der Begriff umfasst somit die gesamte Bandbreite von „keine Bagatelle mehr“ bis hin zu „schwer“. ¹⁵⁴ Ob die Schmerzen oder Leiden erheblich sind, muss im Einzelfall durch eine Bewertung der Gesamtumstände festgestellt werden.¹⁵⁵

¹⁴⁵ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 2 Rn. 12 ff. m.w.N.

¹⁴⁶ BGH, Urteil vom 18.02.1987- 2 StR 159/86, juris Rn. 16.

¹⁴⁷ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn. 19; Lorz/Metzger/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 1 Rn. 36.

¹⁴⁸ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 87.

¹⁴⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.04.1993 – 5 Ss 171/92, NStZ 1994, 43.

¹⁵⁰ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 92 m.w.N.

¹⁵¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.04.1993 – 5 Ss 171/92, NStZ 1994, 43, 44; OLG Hamm, Urteil vom 27.02.1985 – 4 Ss 16/85, NStZ 1985, 275.

¹⁵² Hoven/Hahn, JuS 32020, 823, 826.

¹⁵³ Vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1987 – 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833, 1834.

¹⁵⁴ Ebd.; VG Arnsberg, Beschluss vom 18.01.2006 – 3 L 1105/05, juris Rn. 15.

¹⁵⁵ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 88.

Die Feststellung von Schmerzen erfolgt in der Regel anhand äußerer Merkmale über einen Analogieschluss.¹⁵⁶ Aufgrund der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach das tierische Schmerzempfinden dem des Menschen entspricht¹⁵⁷ kann aus Art, Umfang und Schwere der Einwirkung regelmäßig geschlossen werden, ob ein Tier erhebliche Schmerzen hat.¹⁵⁸ Weitere Indizien für das Vorhandensein und die Intensität von Schmerzen sind je nach Tierart Lautäußerungen, Verhaltensänderungen, veränderte Bewegungsabläufe, Veränderungen der Körperhaltung und vegetative Veränderungen.¹⁵⁹

Fraglich ist, ob die Trophäenjäger ihren Beutetieren grundsätzlich länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügen. Der ideale Jäger erlegt das Wild mit einem zielgerichteten Schuss, so dass dieses schnell, ohne Leiden und möglichst schmerzfrei stirbt.¹⁶⁰ Jedoch kommt es in der Realität vor, dass Tiere durch Schüsse lediglich verletzt werden. Diese Tiere erfahren Schmerzen und Leiden, unabhängig davon, ob die Schusswunde tödlich ist oder nicht. Schlimmstenfalls entkommen angeschossene Tiere und verenden elendig.¹⁶¹

Das Risiko, dass Tiere nicht umgehend getötet werden, ist bei ungeübten Jägern höher. Wie bereits vorgetragen wurde, ist ein Jagdschein und regelmäßige jagdliche Übung in vielen Zielländern nicht erforderlich. Teilweise werden nur einige Schießübungen nahe der Unterkunft durchgeführt, bevor die Touristen auf lebendes Wild schießen dürfen. Besonders kritisch sind Bewegungsjagden zu beurteilen, da ein gezielter Tötungsschuss hier viel Training auf die bewegte Scheibe oder im Schießkino erfordert.¹⁶²

Leiden können einem Tier jedoch nicht nur durch Verletzungen zugefügt werden, auch Angst, Panik und Stress führen zu erheblichen, länger anhaltenden Leiden. Werden Tiere gehetzt und bedrängt, sind tatbestandsmäßige Leiden zu bejahen.

Das Risiko der Zufügung von Leiden und Schmerzen steigt durch die Verwendung von Jagdmethoden, die in Deutschland nach § 19 BJagdG verboten sind. Wie bereits geschildert, finden Trophäenjagden mit Pfeil und Bogen, Armbrüsten oder aus Fahrzeugen und Helikoptern statt.

Indes ist nicht möglich, generell zu unterstellen, dass bei jeder Trophäenjagdreise jedem geschossenen Tier erhebliche, länger anhaltende Schmerzen und/oder Lei-

¹⁵⁶ MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG, § 17 Rn. 69.

¹⁵⁷ Vgl. BReg in BT-Drs. 6/2559.

¹⁵⁸ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 89 m.w.N.

¹⁵⁹ Vgl. TVT-Merkblatt Nr. 32 zu Schmerzen beim Versuchstier. Diese Indizien gelten freilich auch für Tiere, die nicht als Versuchstiere eingesetzt werden.

¹⁶⁰ Schuck, 4. Aufl. 2024, BJagdG § 22a Rn. 1.

¹⁶¹ So erging es etwa dem Löwen Cecil, der 2015 mit einem Pfeil angeschossen wurde und erst zehn bis zwölf Stunden später gefunden und getötet wurde, siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Killing_of_Cecil_the_lion, zuletzt aufgerufen am 25.11.2025.

¹⁶² Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 Rn. 17a; TVT Merkblatt Nr. 123, S. 7.

den zugefügt werden. Hier muss, um den Anforderungen des Strafrechts zu genügen, der konkrete Einzelfall in den Blick genommen werden – was im Rahmen dieses Gutachtens naturgemäß nicht möglich ist.

2. § 38 BJagdG

§ 38 Abs. 1 BJagdG listet drei Straftatbestände auf:

1. Die Zuwiderhandlung gegen ein Abschussverbot.
2. Den Verstoß gegen festgesetzte Schonzeiten.
3. Die Jagd auf Elterntiere in Setz- und Brutzeiten.

Die Straftaten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BJagdG können nicht im Ausland verwirklicht werden, da an Festsetzungen deutscher Jagdbehörden angeknüpft wird. Dies lässt sich nicht eins zu eins in die Reisezielländer übertragen.

Die Bejagung von Elterntieren lässt sich zwar auf die Trophäenjagd im Ausland übertragen, hier muss jedoch wie bei § 17 Nr. 2b) TierSchG auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede Trophäenjagd Elterntiere, die für die Aufzucht ihrer Jungtiere notwendig sind, zum Ziel hat.

3. §§ 71, 71a BNatSchG

Von den Straftatbeständen des nationalen Artenschutzrechts kommt insbesondere § 71 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 1b) BNatSchG in Betracht. Nach dieser Strafvorschrift macht sich strafbar, wer ein wild lebendes Tier einer streng geschützten Art tötet (oder seine Entwicklungsformen zerstört). Streng geschützte Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG legal definiert als Arten, die in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung, Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG¹⁶³ oder in Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Für die Trophäenjagd dürfte die Auflistung der BArtSchV von untergeordneter Bedeutung sein, da es sich um in Deutschland heimische Arten handelt. Denkbar ist hingegen, dass Trophäenjagden auf Exemplare der in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung und in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Arten durchgeführt werden.

Auf den ersten Blick könnte einer Tatbestandsmäßigkeit der Tötung einiger dieser Exemplare § 2 Abs. 1 BJagdG entgegenstehen. Diese Norm listet die Tierarten auf, die dem Jagdrecht unterliegen. Bzgl. der Arten, die in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung gelistet sind, bestehen keine Konflikte, da diese Arten nicht nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen. Hinsichtlich der Arten, die in Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, gibt es vier Konflikte. So sind der Wisent (*Bison bonasus*), die Wildkatze (*Felis silvestris*), der Luchs (*Lynx lynx*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) zwar streng geschützte Arten i.S.d. Anhang IV der

¹⁶³ Sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL.

FFH-RL, gleichzeitig unterliegen sie aber nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG dem nationalen Jagdrecht. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich jedoch unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 S. 1, 2 BJagdG auf: für betroffenen Arten sind keine Jagdzeiten festgesetzt, so dass sie ganzjährig mit der Jagd zu verschonen sind (sog. ganzjährige Schonzeit).

Sofern die Trophäenjagd auf Exemplare von in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Beispiele unter C. II. 1.) oder auf Exemplare der in Anhang IV der FFH-RL (bspw. Braunbären) stattfindet, wird daher der objektive Tatbestand durch den Jäger verwirklicht.

Fraglich ist, ob die handelnden Trophäenjäger stets mit vorsätzlich handeln. Der Vorsatz muss sich dabei nicht nur auf die Tötung beziehen, der Täter muss auch wissen oder billigend in Kauf nehmen, dass es sich um ein Exemplar einer streng geschützten Art handelt. Nach § 71 Abs. 4 macht sich jedoch auch strafbar, wer fahrlässig nicht erkennt, dass sich die Handlung auf ein Tier einer streng geschützten Art bezieht (Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination). Diese Vorsatzform wird regelmäßig vorliegen.

Bezgl. der Teilnahme an der Haupttat durch die Anbieter von Trophäenjagdreisen gilt das oben unter D. IV. 1. a) ee) – ff) behandelte entsprechend. Durch das Anbieten und Organisieren von Trophäenjagdreisen auf streng geschützte Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG fördern die Jagdreiseanbieter den Taterfolg oder bestimmen den Haupttäter gar zur Tötung eines Exemplars. Dies geschieht vorsätzlich.

Somit verwirklichen die Trophäenjagdreiseanbieter bei einer Trophäenjagd auf Exemplare von in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung oder auf Exemplare der in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Arten regelmäßig den Tatbestand der strafbaren Anstiftung oder Beihilfe gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 2 Nr. 1b) BNatSchG, 9 Abs. 2 S. 2, 26, 27 Abs. 1 StGB. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass dies indes nur auf einen geringen Anteil der durchgeführten Trophäenjagden zutrifft; die meisten der nach Deutschland eingeführten Trophäen stammen von Arten des Anhang B der EU-Artenschutzverordnung (siehe unter B.).

4. Zwischenergebnis

Trophäenjagdreiseanbieter, die in Deutschland agieren, verwirklichen regelmäßig den Tatbestand der strafbaren Inlandteilnahme an der Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund im Ausland, §§ 17 Nr. 1 TierSchG, 9 Abs. 2 S. 2 StGB.

Werden bei den Trophäenjagden Tiere der in Anhang A EU-Artenschutzverordnung oder in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten getötet, so tritt die Inlandteilnahme an der Tötung von streng geschützten Tieren nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 2 Nr. 1b) BNatSchG, 9 Abs. 2 S. 2 StGB hinzu.

Somit steht fest, dass das deutsche Strafrecht die Tatbeiträge der Trophäenjagd-reiseanbieter grundsätzlich missbilligt. Das Anbieten und Durchführen dieser Reisen steht im Widerspruch zu den Verhaltensnormen, die dem Tier- und Artenschutz dienen.

V. Ergebnis

Sofern – soweit benötigt – die entsprechenden Einfuhrgenehmigungen vorliegen, ist die Einfuhr von Jagdtrophäen grundsätzlich rechtmäßig.

Getrennt von der Frage der Einfuhr ist jedoch die Frage der Zulässigkeit des Bewerbens, Anbietens, Organisierens und Durchführens von Trophäenjagdreisen in Deutschland zu betrachten. Diese Tatbeiträge zur Haupttat im Ausland – der Tötung eines Wirbeltieres – lassen sich regelmäßig unter § 17 Nr. 1 TierSchG, § 9 Abs. 2 S. 2 StGB subsumieren und sind daher rechtswidrig.¹⁶⁴

E. Gewerbeordnung

Das Messe- und Ausstellungsrecht ist in Deutschland in der GewO geregelt. Im Folgenden werden die Möglichkeiten analysiert, ob und unter welchen Umständen einzelne Aussteller, Ausstellergruppen oder Wirtschaftszweige nach den Vorschriften der GewO ausgeschlossen werden können. Dabei wird zwischen den Gestaltungsmöglichkeiten des Veranstalters und denen der zuständigen Behörde unterschieden.

I. Festsetzung als Messe oder Ausstellung

Die nachfolgend behandelten Vorschriften gelten nur für gem. § 69 GewO von der zuständigen Behörde festgesetzte Veranstaltungen. Durch die Festsetzung werden der Veranstaltung die sog. Marktprivilegien gewährt¹⁶⁵, andererseits erwachsen aus der Festsetzung auch Pflichten. Von den in Titel IV der GewO behandelten Veranstaltungen sind vorliegend die Messe gem. § 64 GewO und die Ausstellung nach § 65 GewO von Relevanz. Messen und Ausstellungen unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Breite angebotener Waren und Dienstleistungen und ihrer primären Zielgruppen. Beide Veranstaltungen dienen dem Zweck der Markttransparenz, der Preisbildung und der Wettbewerbsförderung.¹⁶⁶

¹⁶⁴ Ob sich die jeweiligen Teilnehmer im Einzelfall tatsächlich strafbar machen, hängt zusätzlich davon ab, ob sie schuldhaft gehandelt haben.

¹⁶⁵ Eine Auflistung findet sich bei Landmann/Rohmer *GewO/Heß*, 94. EL Jan 2025, GewO § 69 Rn. 33 ff. Zu den Marktprivilegien zählen insbesondere die Befreiung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung, die Befreiung vom Verbot der Samstagsarbeit für Jugendliche, die Befreiung von den Ladenschlusszeiten, die Befreiung von gaststättenrechtlichen Beschränkungen und die Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht.

¹⁶⁶ BT-Drs. 7/3859, S. 10 f.

1. Messe, § 64 GewO

§ 64 Abs. 1 GewO definiert eine Messe als eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Nach Abs. 2 können in beschränktem Umfang auch Letztverbraucher zum Kauf zugelassen werden.

Bei den Ausstellern muss es sich in erster Linie um Gewerbetreibende handeln.¹⁶⁷ Um dem Tatbestandsmerkmal „Ausstellung des wesentlichen Angebots eines oder mehrerer Wirtschaftszweige“ zu genügen, ist erforderlich, dass die dem fraglichen Wirtschaftszweig zugehörigen Waren oder Dienstleistungen nahezu umfassend angeboten werden.¹⁶⁸

Was unter einem Wirtschaftszweig zu verstehen ist, muss durch Auslegung ermittelt werden. In der Literatur wird häufig auf die Verordnung (EU) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2¹⁶⁹ und auf die „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamtes hingewiesen.¹⁷⁰ Die NACE Rev. 2 ist gem. Art. 2 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 1893/2006 in Anhang I der VO wiedergegeben. Die „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2008 (WZ 2008) wurde zum 01.01.2025 von der neuen WZ 2025 abgelöst, die nun schrittweise in den verschiedenen Statistikbereichen eingeführt wird.¹⁷¹ Sie baut auf der NACE auf. Trophäenjagdreisen dürften nach der WZ 2008 in die Unterklasse 93.19.0, welche die „Erbringung von Dienstleistungen für Sportfischerei und Sportjagd“ umfasst, fallen.

Indes wird richtigerweise daraufhin gewiesen, dass es sich beim Tatbestandsmerkmal des Wirtschaftszweiges in § 64 GewO nicht um einen statistischen Begriff handelt.¹⁷² Es *kann* also zur Auslegung auf die statistische Nomenklatur zurückgegriffen werden, dies ist jedoch nicht zwingend.¹⁷³ Stattdessen sollen Wirtschaftszweige im Sinne der Markttransparenz so definiert werden, dass die auf der Veranstaltung anzutreffenden Ausstellergruppen weitestgehend mit den Erwartungen der Besu-

¹⁶⁷ BeckOK GewO/Zimmermann, 67. Ed. 01.06.2025, GewO § 64 Rn. 15.

¹⁶⁸ BeckOK GewO/Zimmermann, 67. Ed. 01.06.2025, GewO § 64 Rn. 19.

¹⁶⁹ Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne, Revision 2.

¹⁷⁰ Landmann/Rohmer GewO/Heß, 94. EL Jan 2025, GewO § 64 Rn. 4

¹⁷¹ <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2025.html?nn=205976#zeitplan>, zuletzt abgerufen am 27.12.2025.

¹⁷² BeckOK GewO/Zimmermann, 67. Ed. 01.06.2025, GewO § 64 Rn. 21.

¹⁷³ Landmann/Rohmer GewO/Heß, 94. EL Jan 2025, GewO § 64 Rn. 4; Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 51.

cher übereinstimmen.¹⁷⁴ Dabei kann etwa von Ausgangs- bzw. Rohstoffen, Endprodukten, Verarbeitungsmethoden oder Verwendungsaspekten ausgegangen werden.¹⁷⁵

2. Ausstellung, § 65 GewO

Eine Ausstellung i.S.d. § 65 GewO ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert. Für eine Ausstellung genügt mithin ein lediglich „repräsentatives“ Angebot. Auch muss es sich nicht um eine regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung handeln, obwohl die „Jagd & Hund“ jährlich stattfindet. Primäre Zielgruppe müssen nicht gewerbliche Besucher sein, häufig richten sich Ausstellungen vorrangig an Letztverbraucher.¹⁷⁶ Anders als bei der Messe gibt es keine Beschränkung der zulässigen Vertriebsarten.

Was unter dem Tatbestandserfordernis „Vielzahl von Ausstellern“ zu verstehen ist, ist unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks zu ermitteln, also der Markttransparenz, Preisbildung und Wettbewerbsförderung. Jedoch genügen weniger Aussteller als bei einer Messe. Dem Besucher soll durch die Anzahl an Ausstellern eine ausreichende Vergleichsmöglichkeit geboten werden.¹⁷⁷

Ein „repräsentatives Angebot“ liegt vor, wenn ein charakteristischer und typischer Ausschnitt des Angebots des jeweiligen Wirtschaftszweigs oder Wirtschaftsgebiets gezeigt wird.¹⁷⁸ Dabei steht es dem Veranstalter frei, das Thema der Ausstellung weiter zu fassen oder ggf. Schwerpunkte auf gewisse Bereiche zu setzen.¹⁷⁹

An die Auslegung des Begriffs des Wirtschaftszweiges werden geringere Anforderungen gestellt als an den Wirtschaftszweig im Rahmen des § 64 GewO, obwohl er ansonsten gleich definiert wird (siehe unter E. I. 1.).¹⁸⁰

Daneben kann eine Ausstellung auch das Angebot eines Wirtschaftsgebiets präsentieren. Jede geographisch abgrenzbare Gebietseinheit kann ein Wirtschaftsgebiet sein, zum Beispiel eine Stadt, eine Region oder ein Land.¹⁸¹ Bei einer Ausstellung, die sich auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet beschränkt (sog. Regionalausstellung), muss ein Querschnitt der Wirtschaftsstruktur des Gebietes

¹⁷⁴ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 51;
Ennuschat/Wank/Winkler/Ennuschat, 9. Aufl. 2020, GewO § 64 Rn. 16.

¹⁷⁵ BeckOK GewO/Zimmermann, 67. Ed. 01.06.2025, GewO § 64 Rn. 21.

¹⁷⁶ Landmann/Rohmer GewO/Schönleiter/Heß, 94. EL Jan 2025, GewO § 65 Rn. 1.

¹⁷⁷ BeckOK GewO/Zimmermann, 67. Ed. 01.06.2025, GewO § 65 Rn. 4.

¹⁷⁸ BT-Drs. 7/3859, S. 11.

¹⁷⁹ BeckOK GewO/Zimmermann, 67. Ed. 01.06.2025, GewO § 65 Rn. 8.

¹⁸⁰ Landmann/Rohmer GewO/Schönleiter/Heß, 94. EL Jan 2025, GewO § 65 Rn. 5a.

¹⁸¹ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 51 f.

dargeboten werden. Kontrovers diskutiert wird allerdings, welche Anforderungen an ein für die konkrete Region repräsentatives Angebot zu stellen sind.

Teilweise wird gefordert, dass das für das konkrete Wirtschaftsgebiet *charakteristische* Waren- und Dienstleistungsangebot dargestellt werden muss.¹⁸² Diese Ansicht erhält auch in der Literatur Applaus.¹⁸³ Anderes sieht das das BVerwG: Nach seiner Rechtsprechung muss einzig abgebildet werden, was in dem Gebiet tatsächlich vorhanden ist, also welche Wirtschaftsgüter dort angeboten werden.¹⁸⁴ Dabei ist unerheblich, ob die ausgestellten Waren in dem Wirtschaftsgebiet hergestellt werden und ob man sie auch in anderen Gebieten erwerben kann.¹⁸⁵

Anzumerken ist des Weiteren, dass Ausstellungen (und Messen) auch eine zukunftsgerichtete, gestaltende Funktion haben. Ihre Bedeutung erschöpft sich nicht in der Abbildung des Status Quo, sie sollen darüber hinaus auch künftige Wirtschaftsprozesse steuern.¹⁸⁶

3. Festsetzung, § 69 GewO

Um in den Genuss der Marktprivilegien zu kommen, müssen Messen und Ausstellungen gem. § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt werden. Erforderlich ist ein Antrag des Veranstalters bei der zuständigen Behörde. Dieser Antrag muss eine Liste der zulassungsfähigen Waren und Dienstleistungen enthalten.¹⁸⁷

Wenn die fragliche Veranstaltung die vorgegebenen Merkmale der §§ 64 f. GewO aufweist und keiner der Ablehnungsgründe des § 69a Abs. 1 GewO einschlägig ist, hat die Behörde die Veranstaltung festzusetzen, es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Dabei ist die Behörde inhaltlich an den Antrag des Veranstalters gebunden – sie kann die Veranstaltung also nur entweder antragsgemäß festsetzen, oder die Festsetzung ablehnen.¹⁸⁸ Da der Veranstalter das wirtschaftliche Risiko für die antragsgegenständliche Veranstaltung trägt, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass er auch an einer nur teilweisen Stattgabe des Antrags interessiert ist.¹⁸⁹ Wird eine Veranstaltung nicht festgesetzt, so kann sie dennoch als Privatveranstaltung durchgeführt werden. Die Festsetzung stellt – sofern sie gegenüber einer privaten Rechtsperson ergeht – einen Verwaltungsakt dar. Sie umfasst nach § 69 Abs. 1 S. 1 GewO Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und den

¹⁸² So OVG Hamburg, Urteil vom 11.06.1985 – Bf VI 32/84, jedoch aufgehoben durch das BVerwG.

¹⁸³ So etwa bei Ennuschat/Wank/Winkler/Ennuschat, 9. Aufl. 2020, GewO § 65 Rn. 11 m.w.N.

¹⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 13.11.1986 – 1 C 34/85.

¹⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 13.11.1986 – 1 C 34/85.

¹⁸⁶ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 51.

¹⁸⁷ Hilderscheid, Messe- und Ausstellungsrecht, 2006, S. 51.

¹⁸⁸ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 69 Rn. 7.

¹⁸⁹ Landmann/Rohmer GewO/Heß, 94. EL Jan 2025, GewO § 69 Rn. 15.

Platz der Veranstaltung. Zum Gegenstand gehört der Kreis der Waren und Dienstleistungen, die auf der Veranstaltung ausgestellt werden.¹⁹⁰

Neben den Rechten und Pflichten, die aus der Festsetzung für den Veranstalter erwachsen, gewährt sie Ausstellern und Besuchern das Recht, im Rahmen der Festsetzung an der Veranstaltung teilzunehmen.¹⁹¹ § 70 GewO enthält einen entsprechenden Anspruch auf Zulassung gegen den Veranstalter.

4. Einordnung der „Jagd & Hund“

Die „Jagd & Hund“ findet jährlich in der Westfalahalle in Dortmund statt. Veranstalter der „Jagd & Hund“ ist die Messe Dortmund GmbH, ein Tochterunternehmen der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH. Alleinige Gesellschafterin der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH ist die Stadt Dortmund.¹⁹²

Die Veranstaltung wird zwar als Messe bezeichnet, aber regelmäßig als Ausstellung i.S.d. § 65 GewO festgesetzt (und nicht als Messe gem. § 64 GewO). Dass Ausstellungen als Messen bezeichnet werden, ist nicht unüblich.¹⁹³ Für die Festsetzung ist das Ordnungsamt Dortmund zuständig.

II. Einschränkungsmöglichkeiten des Veranstalters

Der Veranstalter trägt das wirtschaftliche Risiko einer Ausstellung und hat daher eine weitgehende Gestaltungsbefugnis.¹⁹⁴ Er wählt die Ausstellergruppen aus und ordnet ihnen Flächenkontingente zu.¹⁹⁵ Fraglich ist, wie der Veranstalter beeinflussen kann, welche Aussteller bzw. Ausstellergruppen auf seiner Ausstellung vertreten sind bzw. welche Waren- und Dienstleistungen präsentiert werden. Nachfolgend werden potenzielle Möglichkeiten ausgeleuchtet.

1. Gestaltung des Antrags auf Festsetzung

Der einfachste Weg für den Veranstalter, gewisse Waren- und Dienstleistungen von seiner Ausstellung auszuschließen ist, diese von vorneherein nicht in das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis aufzunehmen, das zum Antrag auf Festsetzung an die zuständige Behörde gehört. Der Veranstalter hat das Recht, den Gegenstand

¹⁹⁰ Hilderscheid, Messe- und Ausstellungsrecht, 2006, S. 51.

¹⁹¹ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 69 Rn. 17.

¹⁹² Liste der Gesellschafter, abrufbar über das Handelsregister, zuletzt abgerufen am 25.11.2025.

¹⁹³ BeckOK GewO/Zimmermann, 67. Ed. 01.06.2025, GewO § 65 Rn. 1.

¹⁹⁴ Vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 14.06.1983 -Vf. 11 VII/81 bzgl. des Gestaltungsspielraums einer veranstaltenden Gemeinde bei der Ausgestaltung eines Marktes.

¹⁹⁵ Hilderscheid, Messe- und Ausstellungsrecht, 2006, S. 64.

seiner Ausstellung zu bestimmen und kann somit die Ausstellergruppen auswählen, welche ihre Waren und Dienstleistungen darbieten sollen.¹⁹⁶

Da die Behörde inhaltlich an den Antrag gebunden ist, muss sie – sofern keine Ablehnungsgründe nach § 69a GewO vorliegen – den beschränkten Veranstaltungsgegenstand festsetzen.¹⁹⁷ Dies verengt den Kreis an potenziellen Teilnehmern, die einen Zulassungsanspruch nach § 70 Abs. 1 GewO gegen den Veranstalter geltend machen können.

Bei Trophäenjagdreiseanbietern handelt es sich um eine eigene, auf diesen Gegenstand spezialisierte Ausstellergruppe. Dies zeigt sich auch dadurch, dass auf der „Jagd & Hund“ eine eigene Halle für „Jagdreisen“ bereitgestellt wird (Halle 7).

Es ist möglich, den Wirtschaftszweig, dessen repräsentatives Angebot auf der „Jagd & Hund“ ausgestellt werden soll, abweichend von der bisherigen Praxis zu bestimmen und festsetzen zu lassen. Dabei besteht keine Bindung an die „Klassifizierung der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamts bzw. an die NACE Rev. 2. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass große Reisemessen wie zum Beispiel die CMT in Stuttgart stattfinden, ohne dass dort Jagdreisen dargeboten werden, obwohl man Jagdreisen auch unter die Unterklasse 79.12.0 der WZ 2008 fassen könnte. Eine Ausstellung mit dem Gegenstand „Jagd“ ist ohne das Angebot von Trophäenjagdreisen möglich und sinnvoll. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis, das mit dem Antrag auf Festsetzung eingereicht wird, kann entsprechend angepasst werden. Als Gegenstand der Ausstellung könnte etwa „Jagd ohne Jagdreisen“ beantragt werden.

Neben der Einschränkung der ausgestellten Wirtschaftszweige kommt auch die Beschränkung der Ausstellung auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet in Betracht.¹⁹⁸ Ob dies mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG, nach der es auf das tatsächliche Angebot im fraglichen Gebiet ankommt¹⁹⁹, zielführend ist, ist fraglich. Stellt man indes auf den Orte der vollständigen Leistungserbringung ab, so ist die Begrenzung auf das Wirtschaftsgebiet „Europa“ durchaus ein geeignetes Mittel, um die Ausstellung von Trophäenjagdreisen auf bedrohte Tierarten zumindest stark einzuschränken. Der Veranstalter kann das Thema der Ausstellung auf ein oder mehrere Wirtschaftszweige innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsgebiets beschränken.²⁰⁰ Der Veranstaltungsgegenstand könnte demnach auch bspw. „Jagd und Jagddienstleistungen in Europa“ lauten.²⁰¹

¹⁹⁶ Vgl. Gröschner, NJW 1982, 2178, 2181; Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 51; Hilderscheid, Messe- und Ausstellungsrecht, 2006, S. 54; BT-Drs. 7/3859, S. 11.

¹⁹⁷ Hilderscheid, Messe- und Ausstellungsrecht, 2006, S. 75.

¹⁹⁸ Dies schlägt Achelpöhler in seinem Rechtsgutachten aus 2024 vor (Fn. 18).

¹⁹⁹ BVerwG, Urteil vom 13.11.1986 – 1 C 34/85.

²⁰⁰ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 49.

²⁰¹ Ebenso: Achelpöhler, Rechtsgutachten, 2024, S. 10. Das Gebiet kann auch weiter verkleinert werden, etwa auf Deutschland oder Mitteleuropa – wobei genau zu definieren wäre, welches Gebiet gemeint ist.

2. Beschränkung durch die Allgemeinen Teilnahmebestimmungen

Fraglich ist, ob eine Beschränkung auf gewisse Ausstellergruppen durch die Allgemeinen Teilnahmebestimmungen möglich ist. § 70 Abs. 1 GewO besagt, dass der Zulassungsanspruch „nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen“ besteht. Dazu gehören Gesetze, untergesetzliche Regelungen und die für die konkrete Veranstaltung geltenden Teilnahmebestimmungen.²⁰² Für den Gutachtenzweck von Interesse sind speziell die Teilnahmebestimmungen. Für die „Jagd & Hund“ gelten neben den „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Dortmund GmbH“²⁰³ die „Besonderen Teilnahmebedingungen“²⁰⁴ Es handelt sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, deren Rechtmäßigkeit sich nach §§ 305 ff. BGB bemisst.

Nach herrschender Meinung kann der Teilnehmerkreis nicht durch die Teilnahmebedingungen eingegrenzt werden.²⁰⁵ Der Teilnehmerkreis wird durch den Inhalt des Festsetzungsbescheids festgelegt. Die Teilnahmebestimmungen dürfen diesem nicht widersprechen. Eine Beschränkung des festgesetzten Ausstellerkreises auf gewisse Aussteller oder Ausstellergruppen kann nur nach den § 70 Abs. 2 und 3 GewO vorgenommen werden.²⁰⁶ Die Teilnahmebedingungen können somit lediglich die Modalitäten der Teilnahme regeln, nicht jedoch die Frage des „Ob“ der Zulassung.

Trophäenjagdreiseanbieter können folglich nicht durch eine entsprechende Änderung der Besonderen Teilnahmebestimmungen für die „Jagd & Hund“ von der Ausstellung ausgeschlossen werden, sofern sie zum festgesetzten Teilnehmerkreis gehören. Möglich sind jedoch Vorgaben zur Art und Weise der Standgestaltung. So könnte etwa festgelegt werden, dass keine Bilder- oder Videoaufnahmen der Jagd auf besonders geschützten Tierarten gezeigt werden oder keine Trophäen von Exemplaren dieser Tierarten ausgestellt werden dürfen.

²⁰² *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 55.

²⁰³ Aktueller Stand vom 01.04.2025, aufrufbar unter https://www.messe-dortmund.de/fileadmin/user_upload/md/pdf/20250401_Allgemeine_Teilnahmebedingungen_Datenschutz_D_GB.pdf, zuletzt aufgerufen am 28.12.2025.

²⁰⁴ Aktueller Stand 2025, aufrufbar unter https://www.jagdundhund.de/wp-content/uploads/sites/4/2025/08/JAGD_-_HUND_2026_Teilnahmebedingungen.pdf, zuletzt aufgerufen am 28.12.2025.

²⁰⁵ *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 55; *Hilderscheid*, Messe- und Ausstellungsrecht, 2006, S. 75; *Wirth*, Marktverkehr, Marktfestsetzung, Marktfreiheit, S. 184 f.; BeckOK GewO/*Pielow*, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 9.

²⁰⁶ *Hilderscheid*, Messe- und Ausstellungsrecht, 2006, S. 75; BeckOK GewO/*Pielow*, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 9.

3. Beschränkung gem. § 70 GewO

Einschränkungsmöglichkeiten des Veranstalters bzgl. der Aussteller(gruppen), die zum behördlich festgesetzten Teilnehmerkreis gehören, sind abschließend in § 70 Abs. 2 und 3 GewO geregelt.

a) § 70 Abs. 1 GewO

Nach § 70 Abs. 1 GewO hat grundsätzlich Jedermann, der zu dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung gehört (nach Maßgabe der eben behandelten für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen) einen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

Unter „Jedermann“ werden alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts verstanden, insbesondere auch ausländischen Personen.²⁰⁷ Die Person muss zum Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung gehören. Teilnehmer bei Messen und Ausstellungen sind Aussteller und Besucher. Die Festsetzung umfasst den Gegenstand der Veranstaltung und begrenzt damit den Teilnehmerkreis. Einen Anspruch, als Aussteller zugelassen zu werden, hat, wessen Angebot diesen Gegenstand betrifft.²⁰⁸

Der Anspruch auf Teilnahme an der „Jagd & Hund“ richtet sich gegen den privaten Veranstalter, die Messe Dortmund GmbH. Im Fall von Ausstellern ist der Anspruch auf den Abschluss eines privatrechtlichen Mietvertrags gerichtet.²⁰⁹

b) § 70 Abs. 2 GewO

Den durch die Festsetzung bestimmten Teilnehmerkreis kann der Veranstalter unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 GewO auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist und ungerechtfertigte Diskriminierungen unterbleiben.²¹⁰ § 70 Abs. 2 GewO bietet dem Veranstalter also die Möglichkeit, innerhalb des festgesetzten Teilnehmerkreises eine Beschränkung auf gewisse Ausstellerguppen vorzunehmen. Dahinter steht der Gedanke, dass der Veranstalter das Warenangebot auf seiner Messe oder Ausstellung hinsichtlich bestimmen können muss.²¹¹ Ihm steht grundsätzlich das Recht zu, das Angebot zu erweitern oder um bestimmte Waren- bzw. Dienstleistungsgruppen zu verkürzen.²¹²

²⁰⁷ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 5.

²⁰⁸ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 6.

²⁰⁹ Vgl. BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 46.

²¹⁰ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 61 ff.

²¹¹ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 17.

²¹² Gröschner, NJW 1982, 2178, 2181.

aa) Ausstellergruppe

Die Beschränkungsmöglichkeit ist ausgerichtet auf Ausstellergruppen, nicht auf einzelne Aussteller. Wenn Anbieter bestimmter Waren oder Dienstleistungen ausgeschlossen werden sollen, muss es sich bei diesen Anbietern um eine abgrenzbare Ausstellergruppe handeln. Das ist nicht der Fall, wenn die betroffene Ware oder Dienstleistung quer durch die Reihe von allen oder vielen Ausstellern angeboten wird.²¹³ Bei den Anbietern von Trophäenjagdreisen handelt es sich hingegen um eine abgrenzbare Gruppe, deren konstituierendes Moment das Anbieten von Trophäenjagdreisen ist. Die Gruppe ist auch nicht identisch mit dem Teilnehmerkreis i.S.d. § 70 Abs. 1 GewO, so dass der Ausschluss nach § 70 Abs. 2 GewO grundsätzlich denkbar wäre. Jedoch müssen die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 70 Abs. 2 GewO erfüllt sein.

bb) Veranstaltungszweck

Der Ausschluss der Anbieter von Trophäenjagdreisen müsste zur Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich sein. Was als Veranstaltungszweck anzusehen ist, ist umstritten. Nach einer Ansicht ist der Zweck der Veranstaltung schlicht das in der Festsetzung liegende öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung zur Förderung der Markttransparenz und des Wettbewerbs.²¹⁴ Würde man den Veranstaltungszweck so auslegen, liefe jedoch die Einschränkungsmöglichkeit des § 70 Abs. 2 GewO weitestgehend ins Leere. Die Ansicht verkennt, dass der Gesetzgeber dem Veranstalter aus wirtschaftlichen Gründen einen weitgehenden Gestaltungsspielraum eingeräumt hat.²¹⁵ Nach herrschender und zutreffender Ansicht ist der Veranstaltungszweck die höchstpersönliche Entscheidung des Veranstalters.²¹⁶ Da er das finanzielle Risiko der Veranstaltung trägt, steht ihm ein weiter Ermessensspielraum hinsichtlich des Themas und Zielsetzung seiner Veranstaltung zu. Er ist frei in seiner Marktkonzeption und darf entscheiden, welche Art von Veranstaltung er durchführen und welchen Charakter er ihr geben will.²¹⁷

So kann der Veranstalter einer Kunstmesse, die nach seinem Willen der Förderung des nicht versteigernden Kunsthandels dienen soll, versteigernde Kunsthändler ausschließen.²¹⁸ Der Veranstalter einer Bekleidungsmesse kann

²¹³ Daran scheidet nach *Gröschner* die Möglichkeit, Kriegsspielzeuge von Messen auszuschließen.

Kriegsspielzeuge würden von sämtlichen Spielzeugherstellern angeboten, so dass es sich nicht um eine spezialisierte Gruppe handele (*Gröschner*, NJW 1982, 2178, 2181).

²¹⁴ Erbs/Kohlhaas/*Amb/Lutz*, 259. EL Okt 2025, § 70 Rn. 2; Fröhler/Kormann, GewO, 1978, § 70 Rn. 5.

²¹⁵ BT-Drs. 7/3859, S. 16.

²¹⁶ *Wirth*, Marktverkehr, Marktfestsetzung, Marktfreiheit, 1985, S. 189; *Rieß*, Messe- und Ausstellungsrecht, 1998, S. 124; *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 67 f.; *Ennuschat/Wank/Winkler/Ennuschat*, 9. Aufl. 2020, GewO § 70 Rn. 19; wohl auch BeckOK GewO/*Pielow*, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 18.

²¹⁷ OLG München, Urteil vom 13.10.1988 – U (K) 33912/88; *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 67 f.; *Ennuschat/Wank/Winkler/Ennuschat*, 9. Aufl. 2020, GewO § 70 Rn. 19.

²¹⁸ OLG München, Urteil vom 13.10.1988 – U (K) 33912/88.

Sportbekleidungshersteller ausschließen, um sein Veranstaltungsprofil gegenüber anderen Messen zu schärfen.²¹⁹ Des Weiteren kann sich der Veranstalter legitimerweise das Ziel setzen, eine Veranstaltung mit hohem Qualitätsniveau auszurichten.²²⁰ Daher darf der Veranstalter einer Kunstaussstellung, die einem hohen Qualitätsanspruch genügen soll, gewisse Aussteller ausschließen, wenn sie nicht als Garanten hochstehender Kunst gelten.²²¹ Der Veranstaltungszweck kann auch in der Präsentation regionaler Unternehmen liegen, so dass nicht ortsansässige Aussteller ausgeschlossen werden können.²²²

Nach dem Vorstehenden ist durchaus denkbar, dass der Veranstalter einer Jagdausstellung mit ihr das Ziel verfolgt, die Jagd in ihrer zeitgemäßen Funktion als Beitrag zum Tier-, Arten- und Umweltschutz zu vermitteln. Ähnlich wie in der Rechtsprechung zu Kunstaussstellungen darf der Veranstalter ein hohes Qualitätsniveau von seinen Beschickern verlangen. Er kann Ausstellergruppen ausschließen, die Waren oder Dienstleistungen anbieten, die nicht mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu vereinbaren sind. Schärfer formuliert: Der Veranstalter kann Ausstellergruppen ausschließen, deren Angebot nicht mit der geltenden Rechtsordnung im Einklang steht. Zur Verfolgung dieses Veranstaltungszwecks können Trophäenjagdreiseanbieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

cc) Erforderlichkeit

Die Beschränkung des Teilnehmerkreises muss für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich sein. Es darf kein milderer, gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Veranstaltungszwecks geben.²²³

Im Falle des Veranstaltungszwecks, lediglich Waren und Dienstleistungen der weidgerechten Jagd auszustellen, ist kein anderes, gleich taugliches Mittel ersichtlich.

dd) Diskriminierungsverbot

Zuletzt dürfen durch die Beschränkung gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden, § 70 Abs. 2 GewO.

²¹⁹ Schmitz, GewArch 1977, 76, 77.

²²⁰ OLG Frankfurt, Urteil vom 13.04.1989 – 6 U (Kart) 44/89; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.1987 – U (Kart) 20/86.

²²¹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.1987 – U (Kart) 20/86.

²²² BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 21.

²²³ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 69.

Der Unternehmensbegriff ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche potenzielle Aussteller.²²⁴ Fraglich ist, wie die Vergleichsgruppe zu bilden ist, also welche Unternehmen als gleichartig anzusehen sind. *Hilderscheid* stellt sich auf den Standpunkt, dass alle Unternehmen, die zum potenziellen Ausstellerkreis gehören, als gleichartig anzusehen sind, da sie auf der Ausstellung die gleiche wirtschaftliche Funktion ausüben: sie bieten ihre Waren und Dienstleistungen an.²²⁵ Andere wollen nach Ausstellergruppen differenzieren. Als gleichartige werden solche Unternehmen angesehen, die auf der jeweiligen Veranstaltung die gleiche oder vergleichbare wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.²²⁶ So sollen etwa die Fahrgeschäftsbetreiber auf einem Volksfest gleichartig sein, wohingegen die Anbieter gastronomischer Waren eine andere Vergleichsgruppe bilden.²²⁷ Aus Gründen der Rechtssicherheit wird für die weitere Prüfung auf die erste, weitergehende Ansicht abgestellt.

Die Ungleichbehandlung liegt hier im Ausschluss der Anbieter von Trophäenjagdreisen, während anderen Unternehmen, die Jagdwaren und Jagddienstleistungen anbieten, zugelassen werden. Für diese Ungleichbehandlung muss ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegen.

Nicht sachlich gerechtfertigt wäre es, willkürlich ausgewählten Ausstellern die Teilnahme zu verwehren.²²⁸ So wäre es etwa unzulässig, von einer internationalen Messe willkürlich Aussteller mit Sitz im Ausland auszuschließen oder zu einer festgesetzten Veranstaltung lediglich solche Unternehmen zuzulassen, die einem bestimmten Verband angehören (sog. Mitgliedermesse).²²⁹

Der sachliche Grund muss einen unmittelbaren Bezug zur konkreten Ausstellung und ihrem Ausstellungszweck haben.²³⁰ Eine darüber hinausgehende Interessenabwägung findet nicht statt.²³¹ Als sachlich gerechtfertigt wurde von der Rechtsprechung angesehen, bei einer Kunstaussstellung, die auf ein besonders hohes Qualitätsniveau ausgerichtet ist, ausschließlich solche Galeristen zuzulassen, die als fachkundige Anbieter hochwertiger Kunst bekannt sind.²³²

²²⁴ *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 70 f.

²²⁵ *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 72; *Hilderscheid*, Messe- und Ausstellungsrecht, 2006, S. 78.

²²⁶ BeckOK GewO/*Pielow*, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 19; Ennuschat/Wank/Winkler/*Ennuschat*, 9. Aufl. 2020, GewO § 70 Rn. 21.

²²⁷ BeckOK GewO/*Pielow*, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 19.

²²⁸ BeckOK GewO/*Pielow*, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 20; BT-Drs. 7/3859, S. 16.

²²⁹ BT-Drs. 7/3859, S. 16; *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 75 f.

²³⁰ BeckOK GewO/*Pielow*, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn. 20; *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 77.

²³¹ *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 77.

²³² OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.1987 – U (Kart) 20/86.

Die ausschließliche Darbietung weidgerechter Jagd stellt einen veranstaltungsbezogenen sachlichen Grund dar, der eine Ungleichbehandlung zwischen potenziellen Ausstellern rechtfertigen kann.

ee) Zwischenergebnis

Der Veranstalter hat die Möglichkeit, Ausstellergruppen, die Dienstleistungen anbieten, die nicht mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der deutschen Weidgerechtigkeit vereinbar sind bzw. dem geltenden Tierschutzrecht widersprechen, von der Ausstellung auszuschließen.

c) § 70 Abs. 3 GewO

Nach § 70 Abs. 3 GewO kann der Veranstalter einzelne Aussteller aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausschließen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Auch hier gilt, dass nur solche Gründe sachlich gerechtfertigt sind, die sich auf die Veranstaltung selbst und ihre ordnungsgemäße Durchführung beziehen.²³³ Im Rahmen dieser Vorschrift ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen: Der Teilnehmer hat grundsätzlich einen Zulassungsanspruch aus § 70 Abs. 1 GewO. Die Teilnahme kann ihm nur versagt werden, wenn sein Ausschluss geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu garantieren.²³⁴

Die Norm dient schon ihrem Wortlaut nach dem Ausschluss einzelner Aussteller, nicht einer ganzen Ausstellergruppe. Sie ist daher kein geeignetes Werkzeug, um sämtliche Anbieter von Trophäenjagdreisen von der Teilnahme an der „Jagd & Hund“ auszuschließen. Auch die in Literatur und Rechtsprechung angeführten Beispiele für verhältnismäßige Ausschlussgründe passen nicht auf die vorliegende Konstellation.²³⁵

III. Einschränkungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde

Neben dem Veranstalter kann auch die zuständige Behörde auf die Veranstaltung und ihre Teilnehmer Einfluss nehmen. So kann sie die Festsetzung gem. § 69a Abs.

²³³ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 80.

²³⁴ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 83.

²³⁵ Sachlich gerechtfertigte Ausschlussgründe können etwa bestehen, wenn wegen Platzmangel nicht alle Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen können. Einzelne Aussteller können darüber hinaus von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie z.B. in der Vergangenheit gegen veranstaltungsbezogene Sicherheitsvorschriften verstoßen haben, sich gegenüber dem Veranstalter, anderen Ausstellern oder Besuchern Fehlverhalten haben, trotz Zahlungsaufforderung ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Veranstalter verletzt haben, ein Fall des Vermögensverfalls vorliegt oder der Aussteller entgegen einer vertraglichen Verpflichtung an einer Konkurrenzveranstaltung teilgenommen hat (Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 83 m.w.N.).

2 GewO mit Auflagen verbinden²³⁶ und Ausstellern gem. § 70a Abs. 1 GewO die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung untersagen.

1. Auflagen, § 69a Abs. 2 GewO

Zu untersuchen ist, ob die zuständige Behörde die Festsetzung der „Jagd & Hund“ etwa mit dem Verbot des Anbietens von Trophäenjagdreisen verbinden kann. Nach § 69a Abs. 2 GewO kann die Behörde Auflagen erteilen, wenn diese im öffentlichen Interesse, vor allem zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Adressat der Auflage ist der Veranstalter, der dazu verpflichtet wird, auf die Teilnehmer entsprechend einzuwirken. Erfüllt er die Auflage nicht, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, § 146 Abs. 2 Nr. 7 GewO.

Durch das Anbieten von Trophäenjagdreisen droht keine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer. Fraglich ist, ob durch das Anbieten von Trophäenjagdreisen sonstige erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung drohen.

a) Öffentliche Sicherheit

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ entspricht dem des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts und umfasst den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen, den Schutz der gesamten Rechtsordnung sowie den Schutz individueller Rechte und Rechtsgüter.²³⁷

Zur gesamten Rechtsordnung gehören auch die Vorschriften des TierSchG, des BJagdG, des BNatSchG, die EU-Artenschutzverordnung, Art. 20a GG und das StGB.

Wie bereits festgestellt wurde, verwirklicht das Bewerben und Anbieten von Trophäenjagdreisen auf Ausstellungen regelmäßig den Tatbestand der strafbaren Inlandsteilnahme an einer Wirbeltiertötung ohne vernünftigen Grund, §§ 17 Nr. 1 TierSchG, 9 Abs. 2 S. 2 StGB und ggf. zusätzlich an einer rechtswidrigen Tötung streng geschützter Tiere nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 2 Nr. 1b) BNatSchG, 9 Abs. 2 S. 2 StGB. Demnach stellt das Anbieten von Trophäenjagdreisen grundsätzlich einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit dar. Das Vermarkten von Trophäenjagdreisen verstößt gegen die deutsche Rechtsordnung.

²³⁶ Dies stellt eine lex specialis zu § 36 Abs. 1 VwVfG dar.

²³⁷ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 69a Rn. 11. Es ist nicht erforderlich, dass die Gefahr der im Gesetzeswortlaut genannten Gefahr für Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer gleichkommt. Zudem findet sich im Gesetzeswortlaut keine Beschränkung auf gewerbeordnungsrechtliche Gefahren.

b) Konkrete Gefahr

Es muss eine konkrete Gefahr für das geschützte Rechtsgut bestehen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden an dem Schutzgut eintreten wird.²³⁸ Wie im Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts niedriger, je gewichtiger das gefährdete Schutzgut ist. Das VG Köln bejahte eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die Geräuschemissionen eines Volksfests.²³⁹

Die Gefahr des Schadenseintritts muss sich unmittelbar aus dem konkreten Sachverhalt ergeben, also aus dem Anbieten von Trophäenjagdreisen auf einer Ausstellung.

Gegen die Annahme einer konkreten Gefahr spricht, dass der rechtlich missbilligte Erfolg, die Vollendung der Haupttat durch die tatsächliche Tötung im Rahmen der Jagd, nicht unmittelbar durch das Bewerben der Reisen eintritt, sondern erst einige Handlungsschritte später. Auch in zeitlicher Hinsicht kann zwischen dem Ausstellen und der tatsächlichen Tötung eine erhebliche Distanz liegen. Der interessierte Jäger muss die Reise buchen, antreten und schließlich tatsächlich das anvisierte Tier erlegen. *Gröschner* verneint das Vorliegen einer konkreten Gefahr bei der Ausstellung von Kriegsspielzeugen.²⁴⁰ Der drohende Schaden, die Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit von Kindern und der Friedenswahrung, trete nicht unmittelbar durch das Ausstellen von Kriegsspielzeugen ein, sondern erst nach dem Kauf beim Spiel. Legt man diesen Maßstab der Ausstellung von Trophäenjagdreisen zugrunde, wäre die konkrete Gefahr zu verneinen.

Entgegen lässt sich, dass zur Begründung einer konkreten Gefahr kein alsbaldiger Schadenseintritt erforderlich ist. Nach allgemeiner polizeirechtlicher Dogmatik kann der Schadenseintritt unter Umständen auch Jahre auf sich warten lassen.²⁴¹ Eine besondere zeitliche Nähe zwischen dem verursachenden Verhalten und dem Schadenseintritt ist ein Indiz, aber keine zwingende Voraussetzung für eine konkrete Gefahr. Auch ist für eine konkrete Gefahr nicht erforderlich, dass sich das zu erwartende Schadensereignis bereits in seinen Einzelheiten (z.B. Ort, Zeit, handelnde Personen, Begleitumstände) vorhersagen lässt.²⁴² Es genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt bei ungehindertem Geschehensablauf. Zusätzlich ist der Rang des gefährdeten Schutzguts zu

²³⁸ BeckOK GewO/*Pielow*, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 69a Rn. 33.

²³⁹ Im Rahmen der Ablehnung der Festsetzung nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO, VG Köln, Urteil vom 05.03.2009 – 1 K 1485/08.

²⁴⁰ *Gröschner*, NJW 1983, 2178, 2179.

²⁴¹ *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Rn. 132.

²⁴² BVerwG, Urteil vom 28.02.1961 - I C 54.57.

berücksichtigen: Je gewichtiger das Schutzgut, desto geringere Anforderungen sind an den Wahrscheinlichkeitsgrad zu stellen.²⁴³ Tier- und Artenschutz sind Staatszielbestimmungen und haben Verfassungsrang, Art. 20a GG. Es handelt sich mithin um besonders gewichtige Schutzgüter, so dass keine überhöhten Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad zu stellen sind. Eine konkrete Gefahr ließe sich demnach bejahen.

c) Öffentliche Ordnung

Falls eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit verneint wird, kommt noch die Variante der erheblichen Gefahr für die öffentliche Ordnung in Betracht. Zur öffentlichen Ordnung gehört die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden sozialen und sittlichen Anschauungen zu den schier unentbehrlichen Voraussetzungen für ein gedeihliches menschliches Zusammenleben gehören.²⁴⁴ Die öffentliche Ordnung schützt außerrechtliche, gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen.²⁴⁵ Die Durchführung der Veranstaltung ohne Auflagen muss gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen. Als Beispiel für eine Veranstaltung, welche die öffentliche Ordnung ohne entsprechende Auflagen (wie etwa eine Altersbeschränkung der Besucher) erheblich beeinträchtigen könnte, wird in der Kommentarliteratur eine Pornografiemesse genannt.²⁴⁶ Der Bayerische VGH sah im Kontext eines Waffenmarktes in der Nähe des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes in Nürnberg ein Verbot des Anbietens und Verkaufens von Gegenständen als rechtmäßig an, die einen äußerlich erkennbaren spezifischen Bezug zu NS-Organisationen hatten. Dies sei zum Schutz der öffentlichen Ordnung vor erheblichen Gefahren erforderlich.²⁴⁷

Die Ausstellung von Trophäenjagdreisen müsste gegen das Anstandsgefühl einer belegbaren Mehrheit verstoßen. Die weit überwiegende Mehrheit der deutschen Bevölkerung (89 %) spricht sich gegen den Import von Jagdtrophäen aus und missbilligt Trophäenjagdreisen.²⁴⁸ Trophäenjagden stehen nicht (mehr) im Einklang mit dem im Grundgesetz verankerten ethischen Tierschutz, welcher den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel der letzten Jahrzehnte widerspiegelt.²⁴⁹ Dem Tierschutz kommt heute ein hoher Stellenwert zu, manche sprechen von einem „Animal Turn“. Dass insbesondere auch durch das CITES Abkommen und die EU-Artenschutzverordnung geschützte Tiere gegen die Zahlung hoher Geldsummen aus Jagdlust und Trophäengier geschossen werden, widerspricht der

²⁴³ BVerwG, Urteil vom 28.03.2012 - 6 C 12/11.

²⁴⁴ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 69a Rn. 13.

²⁴⁵ Gröschner, NJW 1983, 2178, 2180.

²⁴⁶ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 69a Rn. 13; Ennuschat/Wank/Winkler/Ennuschat, 9. Aufl. 2020, GewO § 69a Rn. 38.

²⁴⁷ VGH München, Beschluss vom 11.04.2013 – 22 CS 13.767.

²⁴⁸ Schweizer/Freyer, Im Fadenkreuz der Trophäenjagd. Wie ein blutiges Hobby den Artenschutz gefährdet, 2022, Pro Wildlife (Hrsg.), S. 5.

²⁴⁹ Vgl. zum Töten männlicher Küken, BVerwG, Urteil vom 13.06.2019 – 3 C 28.16.

herrschenden moralischen Anschauung. Dies gilt erst recht für die archaische Selbstinszenierung der Trophäenjäger mittels Fotografien und für die Zementierung kolonialer Strukturen.²⁵⁰ Es lässt sich daher argumentieren, dass das Feilbieten von Trophäenjagdreisen gegen die herrschenden sozialen und sittlichen Anschauungen verstößt.

d) Zwischenergebnis

Unabhängig davon, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die öffentliche Ordnung bejaht wird, kann die zuständige Behörde eine Auflagen erteilen, um den befürchteten Schadenseintritt zu verhindern. In Betracht kommt etwa das Verbot des Anbietens und Vertreibens von Trophäenjagdreisen auf der „Jagd & Hund“. Diese Auflage muss erforderlich sein, d. h. es darf kein milderes, gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Ziels einschlägig sein. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Ferner muss die konkrete Auflage verhältnismäßig sein.

2. Untersagung der Teilnahme, § 70a GewO

Zuletzt ist an § 70a Abs. 1 GewO zu denken, nach dem die zuständige Behörde einen Aussteller von der Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen ausschließen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Vorschrift hat Präventivcharakter. Ausgeschlossen werden können Aussteller, die sich um die Teilnahme beworben haben, und Aussteller, die bereits zugelassen sind.²⁵¹ § 35 GewO findet auf festgesetzte Messen und Ausstellungen i.S.d. §§ 64, 65 GewO keine Anwendung, gleichwohl deckt sich der Begriff der Unzuverlässigkeit im Rahmen des § 70a Abs. 1 GewO weitgehend mit dem des § 35 GewO, auch wenn sich im Hinblick auf die festgesetzte Veranstaltung im Einzelfall besondere Anforderung an die Zuverlässigkeit ergeben können.²⁵²

Unzuverlässig ist ein Aussteller, der nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Teilnahme an der Veranstaltung bietet.²⁵³ Als Beispiele für Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit eines Ausstellers nahelegen, werden Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften genannt.²⁵⁴ Um auf eine Straftat abzustellen, ist keine Verurteilung erforderlich; die Unzuverlässigkeit für die Teilnahme an einer Ausstellung ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt.²⁵⁵ Daher kann eine Unzuverlässigkeit auch dann bejaht werden, wenn die Strafbarkeit etwa an fehlendem Verschulden scheitert, aber

²⁵⁰ Dazu unter C. II.

²⁵¹ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70a Rn. 5.

²⁵² Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 82.

²⁵³ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70a Rn. 3.

²⁵⁴ Hilderscheid, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 82.

²⁵⁵ Ennuschat/Wank/Winkler/Ennuschat, 9. Aufl. 2020, GewO § 35 Rn. 37.

objektiv ein Straftatbestand verwirklicht wird²⁵⁶ oder wenn die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat absieht.²⁵⁷ Gleiches gilt für Ordnungswidrigkeiten.²⁵⁸ Das Fehlverhalten muss von Relevanz für die Ausstellungstätigkeit des Ausstellers sein. Dieser Messe- bzw. Ausstellungsbezug wird jedenfalls bei Eigentums- und Vermögensdelikten und bei Körperverletzungsdelikten bejaht, da der Aussteller auf festgesetzten Veranstaltungen i.S.d. §§ 64, 65 GewO mit einer Vielzahl von Menschen in Kontakt kommt.²⁵⁹

Der Ausschluss von der Veranstaltung muss verhältnismäßig sein und mit der Berufsfreiheit des Ausstellers abgewogen werden.²⁶⁰ Dabei sind die Schwere des jeweiligen Fehlverhaltens, die Häufigkeit und der Zeitpunkt (wie lange liegt das Fehlverhalten zurück) zu berücksichtigen.

Genau wie § 70 Abs. 3 GewO dient diese Vorschrift dem Ausschluss einzelner Aussteller, nicht einer ganzen Ausstellergruppe. Sie ist daher kein geeignetes Werkzeug, um sämtliche Anbieter von Trophäenjagdreisen von der Teilnahme an der „Jagd & Hund“ auszuschließen. Ein wirksamer Ausschluss nach § 70a Abs. 1 GewO kann nur abhängig vom konkreten Einzelfall begründet werden. Der Ausschluss muss stets verhältnismäßig sein.

F. Kommunalrecht

Neben dem Gewerberecht könnte das Kommunalrecht für die Zulassung von Ausstellern und Ausstellergruppen relevant sein, falls es sich bei der in Frage stehenden Veranstaltung um eine öffentliche Einrichtung handelt. In Nordrhein-Westfalen enthält § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) einen Anspruch der Gemeindebewohner auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde.

Das Verhältnis des Zulassungsanspruchs gem. § 70 Abs. 1 GewO und des kommunalrechtlichen Zulassungsanspruchs ist strittig. Nach herrschender Meinung ist in Bezug auf Messen und Ausstellungen § 70 Abs. 1 GewO vorrangig, allerdings mit unterschiedlichen Begründungen. Während *Hilderscheid* die Norm als *lex specialis* ansieht²⁶¹ argumentieren andere mit dem Vorrang der bundesrechtlichen vor der landesrechtlichen Norm aus Art. 31 GG²⁶². Die letzte Begründung ist jedoch nicht überzeugend, da ein Fall der Kollision nur dann vorliegt, wenn die beiden Normen angewandt auf denselben Sachverhalt zu

²⁵⁶ Ennuschat/Wank/Winkler/*Ennuschat*, 9. Aufl. 2020, GewO § 35 Rn. 37.

²⁵⁷ OVG Münster, Beschluss vom 23.04.2015 – 4 A 955/13.

²⁵⁸ Ennuschat/Wank/Winkler/*Ennuschat*, 9. Aufl. 2020, GewO § 35 Rn. 47.

²⁵⁹ *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 82.

²⁶⁰ Ennuschat/Wank/Winkler/*Ennuschat*, 9. Aufl. 2020, GewO § 35 Rn. 27.

²⁶¹ *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 160.

²⁶² OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.01.2005 – 7 LA 232/04.

unterschiedlichen Ergebnissen führen würden.²⁶³ Zustimmung verdient daher die Ansicht, nach der § 70 Abs. 1 GewO bzgl. festgesetzter Veranstaltungen gem. §§ 64 ff. GewO die speziellere Norm ist. Eine weitere Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und Einschränkungsmöglichkeiten des § 8 GO kann unterbleiben.

G. Ergebnis

Auch wenn die Einfuhr von Jagdtrophäen in die EU mit den erforderlichen Genehmigungen rechtmäßig möglich ist, muss die Frage der Zulässigkeit des Bewerbens, und Durchführens von Trophäenjagdreisen in Deutschland gesondert betrachtet werden, was bisher in der bisherigen Literatur noch nicht geschehen ist.

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 StGB wird die inländische Teilnahme an einer ausländischen Haupttat nach deutschem Recht beurteilt, selbst wenn die Haupttat nach dem nationalen Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist. Nach dem gesetzgeberischen Willen ist ein aus Deutschland heraus mittelbar vorgenommener Angriff auf die körperliche Unversehrtheit eines Tieres zu sanktionieren.

Die Trophäenjagd verwirklicht stets den Tatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG, die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund. Der vernünftige Grund stellt einen Rechtfertigungsgrund dar und ist durch eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Güter- und Interessenabwägung zu ermitteln.

Nach herrschender Meinung liegt kein vernünftiger Grund vor, wenn die Tötung lediglich aus purem Jagdvergnügen und/oder dem Streben nach einer Trophäe geschieht. Eine solche Tötung ist nicht mit dem Staatsziel des Tierschutzes aus Art. 20a GG vereinbar.

Nebenzwecke müssen unberücksichtigt bleiben, so dass auch der anschließende Verzehr eines erlegten Tieres keinen vernünftigen Grund konstituiert. Ferner dienen Trophäenjagden auf besonders stattliche Wildtiere im (EU-)Ausland nicht dem Arten- und Naturschutz. Im Gegenteil führt die Tötung meist männlicher Schlüsselindividuen regelmäßig zu einer Lücke im Sozialgefüge der entsprechenden Population, zu einem Verlust an Wissen, zu einer Verarmung des Genpools und kann die mittel- bis langfristigen Überlebenschancen ganzer Tierbestände drastisch reduzieren. Finanzielle Einnahmen durch das Trophäenjagdgeschäft kommen in aller Regel nicht den lokalen Communities oder dem Naturschutz zugute. Rein wirtschaftliche Erwägungen reichen indes ohnehin nicht aus, um einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Wirbeltieres zu begründen.

²⁶³ BeckOK GewO/Pielow, 67. Ed. 01.03.2020, GewO § 70 Rn 61, 61.1; *Hilderscheid*, Die Zulassung zu Messen und Ausstellungen, 1999, S. 161.

Im Übrigen verstößt die Trophäenjagd gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit. Dem aktuellen Jagdrecht liegt ein umfassender Tier- und Naturschutzgedanke zugrunde, der im eklatanten Widerspruch zu überkommenen Vorstellungen wie dem Trophäenstreben steht. Zahlreiche weitere Gebote der Weidgerechtigkeit werden regelmäßig im Rahmen der Trophäenjagdreisen verletzt, so etwa das Gebot, nur solche Jagdmethoden einzusetzen, die eine möglichst schnelle und schmerzfreie Tötung gewährleisten, oder das Gebot, nicht in der Nähe von Futterstellen zu jagen.

Werden bei der Trophäenjagd Tiere der in Anhang A EU-Artenschutzverordnung oder in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten getötet, so ist auch der Tatbestand der Tötung von streng geschützten Tieren gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 2 Nr. 1b) BNatSchG verwirklicht.

Das Anbieten und Durchführungshandlungen von Trophäenjagdreisen im Inland stellt mindestens eine Beihilfe, abhängig vom Entwicklungsstand des Tatentschlusses des jeweiligen Jägers gar eine Anstiftung zur Haupttat dar. Das innerdeutsche Tätigwerden von Trophäenjagdreiseanbieter zur Vermarktung und Organisation ihrer Dienstleistungen stellt somit generell strafwürdiges Unrecht dar und ist rechtswidrig.

Demnach besteht dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Vermarktung von Trophäenjagdreisen auf festgesetzten deutschen Ausstellungen. Diese Veranstaltungen dienen nicht nur der Markttransparenz, sondern sollen auch künftige Wirtschaftsprozesse steuern. Anbieter von Trophäenjagdreiseangeboten (insbesondere auf bedrohte und international geschützte Tierarten) sind von diesen Veranstaltungen auszuschließen. Hierfür kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

Für den Veranstalter:

Den rechtssichersten und einfachsten Weg stellt die entsprechende Ausformulierung des Gegenstands der Ausstellung dar. Da der Veranstalter das wirtschaftliche Risiko der Ausstellung trägt, wird ihm von der Rechtsordnung ein breiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Themas und der Ausgestaltung seiner Veranstaltung eingeräumt. Zwar muss die Ausstellung den Voraussetzungen des § 65 GewO genügen und mithin ein „repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete“ präsentieren, jedoch kann der Veranstalter definieren, welche Wirtschaftszweige (ggf. in welchem Wirtschaftsgebiet) er zum Thema seiner Ausstellung machen möchte. Es besteht keine Bindung an statistische Nomenklaturen wie die WZ 2008 (WZ 2025) oder NACE Rev. 2. Daher kann der Veranstalter das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis an seine Vorstellungen anpassen und etwa „Jagd ohne Jagdreisen“ oder „Jagd und Jagddienstleistungen in Europa“ zum Gegenstand seiner Veranstaltung machen.

Des Weiteren ist es möglich, einzelne Ausstellergruppen nach § 70 Abs. 2 GewO von der Ausstellung auszuschließen, wenn ihr Angebot nicht zum gewählten Veranstaltungsthema, -Schwerpunkt oder -Charakter passt. Erst recht kann der Veranstalter Ausstellergruppen ausschließen, deren Angebot nicht mit der geltenden Rechtsordnung im Einklang steht. Der Veranstalter kann festlegen, dass nur solche Waren und Dienstleistungen angeboten werden dürfen, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit oder mit geltendem Tier-, Natur- und Artenschutzrecht vereinbar sind, wodurch die Ausstellergruppe der Trophäenjagdreiseanbieter rechtmäßig ausgeschlossen wird.

Für die zuständige Behörde:

Die zuständige Behörde kann den Festsetzungsbescheid gem. § 69a Abs. 2 GewO beispielsweise mit der Auflage verbinden, dass das Anbieten und Vertreiben von Trophäenjagdreisen untersagt ist. Das Anbieten von Trophäenjagdreisen verstößt gegen die öffentliche Sicherheit, welche die gesamte Rechtsordnung und damit auch die Vorschriften des TierSchG, des BJagdG, des BNatSchG und des Art. 20a GG umfasst. Hilfsweise beeinträchtigt die Vermarktung von Trophäenjagdreisen mindestens die öffentliche Ordnung.